



Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11327/23
ADD 20

JAI 956
FREMP 207
AG 71
POLGEN 89

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2023) 820 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 Länderkapitel über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich Begleitunterlage zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2023) 820 final.

Anl.: SWD(2023) 820 final

Brüssel, den 5.7.2023
SWD(2023) 820 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023
Länderkapitel über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich**

Begleitunterlage zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN**

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023

{COM(2023) 800 final} - {SWD(2023) 801 final} - {SWD(2023) 802 final} -
{SWD(2023) 803 final} - {SWD(2023) 804 final} - {SWD(2023) 805 final} -
{SWD(2023) 806 final} - {SWD(2023) 807 final} - {SWD(2023) 808 final} -
{SWD(2023) 809 final} - {SWD(2023) 810 final} - {SWD(2023) 811 final} -
{SWD(2023) 812 final} - {SWD(2023) 813 final} - {SWD(2023) 814 final} -
{SWD(2023) 815 final} - {SWD(2023) 816 final} - {SWD(2023) 817 final} -
{SWD(2023) 818 final} - {SWD(2023) 819 final} - {SWD(2023) 821 final} -
{SWD(2023) 822 final} - {SWD(2023) 823 final} - {SWD(2023) 824 final} -
{SWD(2023) 825 final} - {SWD(2023) 826 final} - {SWD(2023) 827 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Im österreichischen Justizsystem, das weiterhin als sehr unabhängig wahrgenommen wird, werden wichtige Reformen durchgeführt. Im Dezember 2022 wurde ein Gesetz verabschiedet, das eine Beteiligung der Justiz an der Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs vorsieht. Ferner wurden Rechtsvorschriften erlassen, um die Beteiligung der Justiz an der Ernennung von Richteramtswürter:innen sicherzustellen. Die Notwendigkeit, die Justiz an der Ernennung der Präsident:innen der Verwaltungsgerichte zu beteiligen, wurde allerdings nicht angegangen, was weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt. Die Reform der Staatsanwaltschaft hin zu einem unabhängigen Generalstaatsanwalt bzw. einer unabhängigen Generalstaatsanwältin ist nicht vorangekommen und auf den Endbericht der Expertengruppe vom September 2022 folgten bislang keine politischen Maßnahmen. Änderungen im Hinblick auf die Reduzierung der Berichtspflichten der Staatsanwält:innen sind noch in Vorbereitung. Die der Justiz zur Verfügung stehenden Mittel wurden weiter aufgestockt, und der Ausbau der digitalen Aktenführung schreitet voran. Das Fehlen einer Obergrenze für Gerichtsgebühren stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. Im Bereich der Verwaltungssachen ist das System noch effizienter geworden.

Es wird derzeit an der Ausarbeitung eines neuen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung gearbeitet. Das Bundesministerium für Justiz regte an, den strafrechtlichen Rahmen für Korruptionsbekämpfung zu stärken, was die Interessenträger begrüßten, wobei sie weitere Änderungen vorschlugen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen eine Regierungspartei legte dem Plenum im März 2023 seinen Abschlussbericht vor, der mehrere Empfehlungen im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung enthält. Es laufen Korruptionsermittlungen auf hoher Ebene, und Staatsanwält:innen sind in bestimmten Fällen einem hohen Maß an Kontrolle ausgesetzt. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um bezüglich der Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen für die Mitglieder des Parlaments tätig zu werden, aber bislang wurden keine konkreten Ergebnisse gemeldet. Eine wichtige Reform des gesetzlichen Rahmens für die Parteienfinanzierung wurde umgesetzt und stärkt die Rolle des Rechnungshofs. Eine politische Einigung über die Überarbeitung der geltenden Lobbying-Gesetze, die nach wie vor in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sind, steht noch aus. Bei der Einführung von Vorschriften zur Bekämpfung des „Drehtüreffekts“ und von Bestimmungen für Regierungs- und Parlamentsmitglieder für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt wurden keine Fortschritte erzielt.

Die Medienregulierungsbehörde arbeitet weiterhin unabhängig. Der Presserat, eine Selbstregulierungseinrichtung für die Presse, sieht sich mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert, die aber behoben werden sollten, sobald ein neues Bundesgesetz in Kraft ist, das mehr finanzielle Unterstützung vorsieht. Das Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Transparenz staatlicher Werbung verbessert wird, wobei die Fairness bei ihrer Zuweisung unberücksichtigt blieb. Ein neuer Gesetzesentwurf über die Finanzierung von qualitativem Journalismus erhöht die verfügbaren Mittel und erweitert den Kreis der Begünstigten. Ein neues vom Parlament verabschiedetes Gesetz erntete Kritik für die teilweise Umwandlung einer der ältesten existierenden Zeitungen in ein Aus- und Weiterbildungsmedium. Dem öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter wurde vorgeworfen, sein institutioneller Aufbau sei anfällig für Politisierung, und es ist eine Verfassungsbeschwerde über die Besetzung seines Stiftungsrats anhängig. Bezüglich des

Informationsfreiheitsgesetzes wurden die Konsultationen fortgesetzt, aber keine Fortschritte erzielt. Mit Blick auf die Sicherheit von Journalist:innen bleiben einige Herausforderungen bestehen.

Mehrere Initiativen sind im Gange, die die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Politikgestaltung fördern sollen, wobei Forderungen nach einem systematischeren Ansatz laut werden. Die Volksanwaltschaft arbeitet weiterhin wirksam. Die Ernennungs- und Entlassungsverfahren für den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rechnungshofs wurden verschärft, indem die erforderliche Mehrheit erhöht wurde. Bei den Ernennungen der Leiter:innen anderer unabhängiger Stellen gibt es nach wie vor große Verzögerungen. Die Zivilgesellschaft ist weiterhin in einem stabilen Umfeld tätig und es wird derzeit eine Reform zur Verbesserung der Steuervorschriften für gemeinnützige Organisationen vorbereitet.

EMPFEHLUNGEN

Insgesamt ist festzustellen, dass Österreich bei der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2022

- keine weiteren Fortschritte dabei erzielt hat, die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft fortzusetzen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sicherzustellen;
- die Empfehlung, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter:innen und die Auswahl von Gerichtspräsident:innen zu berücksichtigen, vollständig umgesetzt hat, aber keine Fortschritte in Bezug auf die Notwendigkeit erzielt hat, die Justiz – ebenfalls unter Berücksichtigung der genannten Standards – an der Ernennung der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen;
- die Empfehlung vollständig umgesetzt hat, die Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Parteienfinanzierung, auch in Bezug auf die Ermächtigung des Rechnungshofs zur Prüfung der Finanzen politischer Parteien, fertigzustellen;
- bislang keine Fortschritte bei der Einführung wirksamer Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen, erzielt hat;
- einige Fortschritte bei der Reformierung des Rahmens für die Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden aller Ebenen, insbesondere bei der Erhöhung der Transparenz bei der Verteilung, erzielt hat, während keine Fortschritte bei der Fairness der Verteilung zu verzeichnen sind;
- keine Fortschritte dabei erzielt hat, die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Österreich empfohlen,

- die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sicherzustellen;
- der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter:innen und die Auswahl von Gerichtspräsident:innen zu berücksichtigen;
- wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen;
- Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, u. a. zu seinem Umfang, der Aufsicht und seiner Durchsetzung, zu erlassen;
- weitere Schritte zur Reformierung des Rahmens für die Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden aller Ebenen zu unternehmen, insbesondere um die Fairness und Transparenz bei der Verteilung zu erhöhen;

- die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen.

I. JUSTIZSYSTEM

Das österreichische Justizsystem ist in zwei voneinander getrennten Gerichtszweigen organisiert. Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus 115 Bezirksgerichten, 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof. In Österreich besteht auch eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (neun Verwaltungsgerichten der Länder, einem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht) und dem Verwaltungsgerichtshof.¹ Der Verfassungsgerichtshof prüft die Verfassungsmäßigkeit der Bundes- und Landesgesetze und die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen.² Die Ernennung von Richter:innen erfolgt durch die Exekutive auf der Grundlage unverbindlicher Besetzungsvorschläge der Personalsenate, die aus Richter:innen³ beziehungsweise aus von der Vollversammlung eines Gerichts gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind; diese erstellen eine Reihung von drei Bewerber:innen für jede Planstelle⁴. Die Staatsanwaltschaft ist eine Justizbehörde, die in einer hierarchischen Struktur unter der Aufsicht des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Justiz eingerichtet wurde, der bzw. die sowohl allgemeine als auch auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen erteilen kann.⁵ Österreich beteiligt sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa). Die Rechtsanwält:innen sind bei einer der neun örtlichen Rechtsanwaltskammern eingetragen, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungskörper handelt, deren Dachorganisation der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist.⁶

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Justiz in Österreich wird sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen weiterhin als sehr hoch wahrgenommen. Insgesamt bewerteten 83 % der Gesamtbevölkerung und 80 % der Unternehmen im Jahr 2023 die Unabhängigkeit der Gerichte sowie der Richter:innen als „eher gut“ oder „sehr gut“.⁷ Dem

¹ Bei einigen Bezirks- und Landesgerichten handelt es sich um Fachgerichte. Diese Struktur entspricht nicht unbedingt den Rechtsmittelinstanzen. Siehe CEPEJ (2022), Studie zur Funktionsweise der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten.

² Zu den Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes siehe Artikel 137 bis 148 Bundes-Verfassungsgesetz.

³ Die Personalsenate sind bei den Landesgerichten, den Oberlandesgerichten, beim Obersten Gerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten eingerichtet, und die Personalsenate der Landesgerichte sind auch für Besetzungsvorschläge an den Bezirksgerichten zuständig. Personalsenate bestehen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Gerichts sowie aus drei bis fünf weiteren, von ihren Amtskolleg:innen gewählten Mitgliedern. Artikel 87 Absatz 2 bis 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie §§ 25 bis 49 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

⁴ Vor der Ernennung zum Richter bzw. zur Richter:in in einem ordentlichen Gericht müssen Kandidat:innen sich erst für eine Stelle als Richteramtswärter:in bewerben und eine für gewöhnlich vierjährige Ausbildung abschließen. Richteramtswärter:innen werden auf der Grundlage eines Vorschlags der Außensenate der Oberlandesgerichte von der Exekutive ernannt. Nach Abschluss der Ausbildung können sie sich im Einklang mit dem zuvor beschriebenen Verfahren für eine Planstelle bewerben. §§ 1 bis 24 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes. Ernennungsentscheidungen werden nicht gerichtlich überprüft.

⁵ §§ 8, 8a und 29 bis 31 des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

⁶ Abschnitte III und V der Rechtsanwaltsordnung.

⁷ EU-Justizbarometer 2023, Schaubilder 49 und 51. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut wahr); gering (zwischen 30 und 39 %), mittelmäßig (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

EU-Justizbarometer 2023 zufolge ist der Wert seit 2016 sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen konstant hoch. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit hat sich gegenüber 2022 nicht verändert und im Vergleich zu 2016 verbessert (77 %). Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die Unternehmen ist im Vergleich zu 2022 (77 %) sowie 2016 (66 %) gestiegen.

Es wurde eine Reform verabschiedet, die eine Beteiligung der Justiz an der Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs vorsieht. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde Österreich empfohlen, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an den Ernennungen des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs [...] zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen“.⁸ Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 angemerkt⁹, ist die fehlende Beteiligung der Justiz an diesen Ernennungen Gegenstand von Diskussionen, auch angesichts der Veröffentlichung von Informationen über geheime politische Nebenabsprachen betreffend die Ernennung von Spitzenpositionen in der Justiz. Nach einer Konsultation der Interessenträger legte die Regierung dem Parlament im November 2022 einen Entwurf für eine Reform des Ernennungsverfahrens für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs vor, der am 21. Dezember 2022 angenommen wurde und am 1. Jänner 2023 in Kraft trat.¹⁰ Das geänderte Gesetz¹¹ sieht vor, dass diese Ernennungen, die bisher vom Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung oder der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz vorgenommen wurden, die Beteiligung der Justiz in Form eines Vorschlags eines Personalsenats gewährleisten.¹² Dieser neu geschaffene Personalsenat umfasst die fünf gewählten Mitglieder des Außensenats des Obersten Gerichtshofs¹³ und die drei gewählten Mitglieder des Personalsenats des Obersten Gerichtshofs¹⁴. Die Reform steht im Einklang mit den europäischen Standards, wonach die Ernennungsverfahren für Gerichtspräsident:innen den Auswahl- und Ernennungsverfahren der Richter:innen entsprechen sollten.¹⁵ Die Interessenträger¹⁶, einschließlich des Obersten Gerichtshofs¹⁷, begrüßten diese Reform, mit

⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5.

¹⁰ Diese Reform war Teil eines umfassenderen Gesetzgebungspakets, der 2. Dienstrechts-Novelle 2022.

¹¹ Diese Bestimmungen finden sich in dem überarbeiteten § 32 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

¹² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 4-5.

¹³ Der Außensenat des Obersten Gerichtshofs besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes (Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin) und aus fünf von ihren Amtskolleg:innen gewählten Richter:innen, die von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs aus dem Kreis aller bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren Richter:innen gewählt werden. § 36a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

¹⁴ Siehe Fußnote 3 zur Zusammensetzung der Personalsenate. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 4-5.

¹⁵ CCJE, Stellungnahme Nr. 19 (2016) zur Rolle der Gerichtspräsident:innen, Absatz 38, der auf die Standards nach Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richter:innen verweist.

¹⁶ Beiträge der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Österreich) und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, siehe auch Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zur Konsultation der Interessenträger zum Gesetzesentwurf.

¹⁷ Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

der einer seit Langem bestehenden Forderung Rechnung getragen wird. Das neue System wird 2023 erstmals angewandt, da sowohl die Präsidentin als auch ein Vizepräsident das Ruhestandsalter erreichen.¹⁸ Dieser Teil der Empfehlung aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde also vollständig umgesetzt.

Es wurden keine Fortschritte in Bezug auf die Notwendigkeit einer Beteiligung der Justiz an den Ernennungen der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten erzielt, was nach wie vor Anlass zu Bedenken gibt. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde Österreich empfohlen, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an den Ernennungen [...] der Präsidenten und Vizepräsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen“.¹⁹ Wie bereits in früheren Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt²⁰, gibt die Tatsache, dass Vizepräsident:innen sowie Präsident:innen ohne systematische Beteiligung der Justiz ernannt werden²¹, in Verbindung mit ihren weitreichenden Befugnissen und Pflichten und der Tatsache, dass sie nicht aus dem Kreis der bereits ernannten Richter:innen gewählt werden müssen²², Anlass zu Bedenken in Bezug auf die Einhaltung europäischer Standards.²³ Diese Bedenken materialisierten sich in jüngster Zeit in einer Reihe von Ernennungsverfahren²⁴, und die Interessenträger weisen weiterhin auf den Reformbedarf hin²⁵. Die Behörden geben an, dass diesbezüglich keine spezifischen Maßnahmen ergriffen wurden und dass derzeit auch keine geplant sind.²⁶ Der Rechnungshof hat das Thema auch bei einer jüngst durchgeführten

¹⁸ Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023. Die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für beide Stellen wurden am 18. April 2023 veröffentlicht und waren bis zum 26. Mai befristet.

¹⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

²⁰ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2022, 2021 und 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5-6 bzw. S. 6 bzw. S. 3-4.

²¹ Beitrag der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 15-16. Wie in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2022, 2021 und 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5-6 bzw. S. 6 bzw. S. 3-4, näher erläutert.

²² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3-4.

²³ CCJE, Stellungnahme Nr. 19 (2016) zur Rolle der Gerichtspräsident:innen, Absatz 38, und Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richter:innen, Rn. 47.

²⁴ Zum Beispiel wurde im Zuge des Ernennungsverfahrens der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Steiermark in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen richterliche Erfahrung nicht als Kriterium genannt. Verwaltungsrichter-Vereinigung (VRV), LVwG Steiermark: Position des Präsidenten/der Präsidentin ausgeschrieben. Siehe auch das derzeit laufende Ernennungsverfahren für die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, im Rahmen dessen die Auswahlkommission das Auswahlverfahren zwar abgeschlossen hat, aber keine förmliche Entscheidung (von der Bundesregierung zu treffen) vorgelegt wurde. Verwaltungsrichter-Vereinigung (VRV), Bestellung des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts als Spielball der Politik.

²⁵ Beitrag der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 15, und Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 10. Auch die GRECO hat darauf hingewiesen. GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung xi, Rn. 27-37; GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung xi, Rn. 50-66.

²⁶ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 5; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz bestätigt.

Prüfung des Bundesverwaltungsgerichts angesprochen.²⁷ Es sei daran erinnert, dass, wenn die Exekutive über die Ernennung von Richter:innen entscheidet, nach den Empfehlungen des Europarats eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertreter:innen des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein sollte, die für die Exekutive in der Praxis ausschlaggebend sind.²⁸ Da keine konkreten Schritte unternommen wurden, um die anhaltenden Bedenken auszuräumen, gibt es hinsichtlich dieses Teils der im Bericht 2022 ausgesprochenen Empfehlung keine Fortschritte.

Die Reform zur stärkeren Beteiligung der Justiz an der Ernennung von Richteramtsanwärter:innen wurde verabschiedet. Die Änderungen des Systems zur Ernennung von Richteramtsanwärter:innen wurden zwar nicht wie ursprünglich geplant in die im Juli 2022 angenommene Dienstrechts-Novelle 2022 aufgenommen²⁹, aber schließlich am 22. Dezember 2022 als Teil der 2. Dienstrechts-Novelle 2022 angenommen und traten am 1. Jänner 2023 in Kraft. Im Rahmen der neuen rechtlichen Regelung, wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 dargelegt³⁰, werden die Außensenate bei den Oberlandesgerichten Besetzungsvorschläge für Richteramtsanwärter:innen erstatten (anstatt wie bisher die Gerichtspräsident:innen)³¹, woraufhin die Ernennung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Justiz erfolgt.³² Dies stellt eine Verbesserung gegenüber den europäischen Standards dar, wonach eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertreter:innen des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein sollte, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sind, wenn die Regierung oder der Gesetzgeber Entscheidungen über die Auswahl von Richter:innen trifft.³³ Insgesamt bewerten

²⁷ Der Rechnungshof verweist zudem auf die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken und empfiehlt dem Bundesministerium für Justiz, zu prüfen, ob mit den bestehenden Regelungen für die Ernennung der Präsident:innen sowie Vizepräsident:innen der Bundesverwaltungsgerichte die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Ernennungsentscheidungen sichergestellt werden können, und, falls dies nicht der Fall ist, die Regelungen zu reformieren. Bericht des Rechnungshofes (2023), Bericht über das Bundesverwaltungsgericht, S. 74. Generell mangelt es bei den Einstellungsverfahren für Verwaltungsrichter:innen nach wie vor an Einheitlichkeit. Obwohl keine obligatorische Schulung für neue Richter:innen vorgesehen ist, bietet die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 2020 ein modulares Einführungsprogramm für neu ernannte Richter:innen an, welches fortlaufend abgeschlossen wird. Beitrag der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 15-16 sowie S. 21, und schriftlicher Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023. Siehe hierzu: GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung xi, Rn. 55-66.

²⁸ Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richter:innen, Rn. 47.

²⁹ Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8-9, dargelegt, waren diese Änderungen Teil des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2022. In der im Juli 2022 angenommenen Fassung war jedoch die Bestimmung über Richteramtsanwärter:innen letztlich nicht mehr enthalten.

³⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8-9.

³¹ Geregelt in dem überarbeiteten § 3 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes. Darüber hinaus wurden mit der Reform bestimmte Anforderungen an die Anhörung durch den Gerichtspräsidenten bzw. die Gerichtspräsidentin formalisiert.

³² § 3, Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz.

³³ Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richter:innen, Rn. 47. Dies war auch Gegenstand von GRECO-Empfehlungen. GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht,

die Interessenträger diese Reform positiv³⁴ und weisen darauf hin, dass nach der erstmaligen Anwendung des neuen Systems in allen Gerichten bis Mitte 2023 weitere Schlussfolgerungen über sein Funktionieren gezogen werden können und ein Erfahrungsaustausch zwischen den Gerichten stattfinden wird³⁵.

Bei der Reform der Staatsanwaltschaft gab es keine weiteren Fortschritte, wobei der Endbericht der Expertengruppe noch nicht weiterverfolgt wurde. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde Österreich empfohlen, „die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft fortzusetzen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sicherzustellen“.³⁶ Die Expertengruppe, die sich aus hochrangigen Vertreter:innen aller wichtigen Interessenträger der österreichischen Justiz zusammensetzt³⁷ und die im Frühjahr 2021 eingesetzt wurde³⁸, um ein Modell für eine solche Reform vorzuschlagen, legte ihren Endbericht im September 2022 vor.³⁹ In dem Bericht schlägt die Arbeitsgruppe die Einrichtung einer unabhängigen Generalstaatsanwaltschaft unter Leitung eines Generalstaatsanwalts bzw. einer Generalstaatsanwältin vor⁴⁰, der bzw. die auf Vorschlag eines Personalsenats ernannt werden sollte, ähnlich wie bei der Ernennung von Richter:innen (bei der sich die Personalsenate mehrheitlich aus Vertreter:innen der Justiz zusammensetzen, die von ihren Amtskolleg:innen ausgewählt werden).⁴¹ Der Generalstaatsanwalt bzw. die Generalstaatsanwältin müsste die Ernennungsvoraussetzungen für das Richteramt erfüllen und über eine mindestens zehnjährige Erfahrung im Strafrecht verfügen.⁴² Weisungen in Einzelstrafsachen würden von Senaten aus drei Generalanwält:innen (von der neuen

Empfehlung x, Rn. 27–32, und GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Zweiter vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung x, Rn. 55–54.

³⁴ Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 3. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Obersten Gerichtshof erhaltene Informationen.

³⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

³⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

³⁷ Der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Leiters der Sektion Strafrecht im Bundesministerium für Justiz gehörten die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, der Generalprokurator, die Leiter:innen aller Oberstaatsanwaltschaften, die Leiterin der WKStA, die Präsident:innen der Vertretungen der Richter:innen, der Staatsanwält:innen und der Rechtsanwält:innen, eine Reihe von Vertreter:innen des Bundesministeriums für Justiz und des Bundeskanzleramts sowie einige auf Strafrecht spezialisierte Hochschulprofessor:innen an. Endbericht der Expertengruppe, S. 3-5.

³⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6-7; siehe auch Endbericht der Expertengruppe, S. 2.

³⁹ Abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Strafrecht--Gesetze/Generalstaatsanwaltschaft0.html>.

⁴⁰ Endbericht der Expertengruppe, S. 18.

⁴¹ Konkret sollte ein eine Liste mit drei Kandidat:innen von einem Personalsenat vorgeschlagen werden, der sich aus den fünf gewählten Mitgliedern des Außensenats der Generalstaatsanwaltschaft und drei gewählten Mitgliedern des Innensenats der Generalstaatsanwaltschaft zusammensetzt. Ein neuntes Mitglied mit umfangreicher Erfahrung sollte den Vorsitz führen (entweder der dienstälteste Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die dienstälteste Leitende Oberstaatsanwältin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofs bzw. die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs). Auf dieser Grundlage macht die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz einen Ernennungsvorschlag und muss eine diesbezügliche Abweichung von der Kandidatenliste begründen. Die Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten bzw. die Bundespräsidentin, der bzw. die über keinen Ermessensspielraum verfügt. Endbericht der Expertengruppe, S. 20-23.

⁴² Endbericht der Expertengruppe, S. 24.

Generalstaatsanwaltschaft) erteilt – ein Vorgehen, das laut dem Bericht von der EUStA inspiriert wurde.⁴³ Eine parlamentarische Kontrolle sollte für Verwaltungsangelegenheiten und abgeschlossene Fälle möglich sein, nicht aber für laufende Verfahren; diese sollten nur einer Kontrolle durch die Gerichte unterliegen.⁴⁴ Bislang konnte jedoch innerhalb der Regierungskoalition keine politische Einigung über Schlüsselaspekte der Reform erzielt werden⁴⁵, und es wurden ausschließlich interne technische Vorbereitungen für einen Entwurf getroffen, wobei es noch weiterer politischer Leitlinien bedarf⁴⁶. Zu den Diskussionsthemen gehören insbesondere die parlamentarische Kontrolle über den Generalstaatsanwalt bzw. die Generalstaatsanwältin und die Frage, ob Weisungen von einem Generalstaatsanwalt bzw. einer Generalstaatsanwältin oder, wie von der Expertengruppe vorgeschlagen, von Senaten aus drei Generalanwält:innen erteilt werden sollten.⁴⁷ Es ist wichtig, dass bei der Reform die europäischen Standards bezüglich der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Staatsanwaltschaft⁴⁸ berücksichtigt werden. Was die parlamentarische Kontrolle betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass sich die regelmäßige Berichterstattung gemäß den Empfehlungen des Europarats nicht auf die Verpflichtung erstrecken sollte, dem Parlament über die Einzelheiten individueller Fälle Bericht zu erstatten.⁴⁹ Da bisher keine politische Einigung erzielt wurde, um den Reformprozess voranzubringen, sind bei der Umsetzung der Empfehlung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2022 keine weiteren Fortschritte festzustellen.

Auf Ebene des Bundesministeriums für Justiz sind Gesetzesänderungen zur weiteren Reduzierung der Berichtspflichten der Staatsanwält:innen in Vorbereitung. Die Gesetzesänderungen am Staatsanwaltschaftsgesetz, mit denen die „Informationsberichtspflichten“ der Staatsanwält:innen vor bedeutenden Verfahrensschritten, die nach Auffassung der Staatsanwält:innen besonders aufwendig sind⁵⁰, eingeschränkt würden, befinden sich beim Bundesministerium für Justiz noch in Vorbereitung, da sie Teil eines umfassenderen Reformpakets im Zusammenhang mit Strafverfahren sind, dessen interne Fertigstellung noch aussteht.⁵¹ Im März 2023 empfahl die GRECO Österreich, die operative Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu gewährleisten, unter anderem durch die Überarbeitung der regelmäßigen Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz.⁵² Auf der Grundlage der Berichterstattung kann das Bundesministerium für Justiz der

⁴³ Dieses Modell wurde gewählt, um eine breite Basis für die Entscheidung über Weisungen zu schaffen (wie dies bei Senatsentscheidungen durch Gerichte der Fall ist), aber auch um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen und eine fundierte Entscheidungsfindung zu garantieren. Endbericht der Expertengruppe, S. 28-29.

⁴⁴ Endbericht der Expertengruppe, S. 20.

⁴⁵ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 3-4.

⁴⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

⁴⁷ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 3-4.

⁴⁸ Siehe insbesondere Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz und Venedig-Kommission (CDLAD(2010)040-e), Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System (Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems): Part II – the Prosecution Service (Teil II – Die Staatsanwaltschaft).

⁴⁹ Stellungnahme der Venedig-Kommission CDL-AD(2022)032 zu Bulgarien, Rn. 23.

⁵⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7-8.

⁵¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

⁵² GRECO, fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung xii, Rn. 140.

Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen und hat dies 2022 in 13 Fällen für bestimmte Verfahren getan.⁵³ Der Entwurf des jährlichen Weisungsberichts für 2021 wird voraussichtlich bis Ende Juni 2023 vom Bundesministerium für Justiz fertiggestellt und anschließend dem Parlament vorgelegt und veröffentlicht.

Die Diskussionen über eine mögliche Reform des Systems für Leistungsbeurteilungen der Richter:innen laufen weiter. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 angemerkt⁵⁴, wurde 2022 ein Pilotprojekt durchgeführt, um (parallel zur herkömmlichen Beurteilung) ein neues System der periodischen Leistungsbeurteilung zu testen. Das Projekt wurde inzwischen abgeschlossen.⁵⁵ Das Pilotprojekt machte zwar einige Vorteile sichtbar, da das neue Beurteilungssystem offenbar stärker auf konkretes Feedback ausgerichtet ist, zeigte aber auch, dass das System ressourcenintensiv ist. Eine Umfrage unter Richter:innen im Jahr 2022 ergab, dass Widerstand gegen die Einführung eines derartigen neuen Systems besteht.⁵⁶ Die Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den Interessenträgern werden fortgesetzt, ohne dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkrete Schritte unternommen werden.⁵⁷ Was die Verwaltungsgerichte betrifft, so bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit einer automatischen Entlassung oder einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, wenn die Beurteilung in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren auf „nicht entsprechend“ lautet.⁵⁸ In einem Urteil vom März 2023⁵⁹ und auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofs stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Tatsache, dass die Personalausschüsse der Verwaltungsgerichte für Beurteilungen zuständig sind, verfassungskonform ist.

⁵³ Mit Stand vom 12. Juni 2023 wurden im Jahr 2023 11 auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen erteilt. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Weisungsrat erhaltene Informationen und schriftlicher Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023. Im Jahr 2022 folgte das Bundesministerium für Justiz den unverbindlichen Äußerungen des Weisungsrats in einem Fall nicht vollständig, wovon aber keine auf ein bestimmtes Verfahren bezogene Weisung betroffen war. Der Weisungsrat ist ein unabhängiger Beirat zur Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz, der unverbindliche Äußerungen zu allen Weisungsentwürfen in bestimmten Verfahren (sowie zu gewissen anderen Weisungsformen) abgibt, bevor diese erlassen werden. § 29 b-c des Staatsanwaltschaftsgesetzes. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5-6.

⁵⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 9-10.

⁵⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

⁵⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

⁵⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erhaltene Informationen.

⁵⁸ Beitrag der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Österreich), S. 16 und 18. Die Beurteilung „nicht entsprechend“ ist die schlechteste Beurteilung auf einer fünfstufigen Skala. Beurteilungen in aufeinanderfolgenden Jahren finden nur dann statt, wenn eine Beurteilung nicht zumindest mit „sehr gut“ festgesetzt wurde. Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, § 88. Kommt der Richter bzw. die Richterin einer Aufforderung, seine bzw. ihre Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zu beantragen, nicht nach, wird das Dienstgericht befasst (§ 92 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes). Siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

⁵⁹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 7. März 2023, G 282-283/2022.

Qualität

Die der Justiz zur Verfügung stehenden Mittel wurden – auch beim Bundesfinanzgericht – weiter aufgestockt, während die Besetzung freier Stellen, einschließlich Verwaltungsdienststellen, eine Herausforderung darstellt. Das Budget für die Justiz wurde 2023 um weitere 215 Mio. EUR aufgestockt (11,48 % mehr im Vergleich zu 2022), um insbesondere höhere Personalkosten im Zusammenhang mit Lohnerhöhungen und Inflation zu decken und freie sowie neue Stellen zu besetzen.⁶⁰ Diese Aufstockung wurde von den Interessenträgern weitgehend begrüßt.⁶¹ Beim Bundesfinanzgericht, für das in früheren Berichten spezifische Herausforderungen festgestellt worden waren⁶², wurde eine beträchtliche Anzahl freier Stellen besetzt, sodass derzeit 200 von 224 Richterstellen besetzt sind; es wurde ein Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für 16 weitere Stellen gestartet.⁶³ Was Verwaltungsdienststellen betrifft, so ist für 2023 ein Aufruf für bis zu 20 juristische Assistent:innen geplant, da die Gesamtzahl im Vergleich zur Zahl der Richterstellen derzeit nach wie vor niedrig ist.⁶⁴ Alle freien Stellen beim Bundesfinanzgericht müssen jedoch vor der Veröffentlichung vom Finanzminister bzw. der Finanzministerin genehmigt werden, selbst wenn ein Budget zugewiesen wurde, was zu Verzögerungen führen kann.⁶⁵ Die Interessenträger berichten von Schwierigkeiten, freie Richterstellen zu besetzen und qualifiziertes Gerichtspersonal einzustellen, nachdem diese Stellen unter früheren Regierungen erheblich gekürzt worden waren⁶⁶, und führen allgemeine Probleme hinsichtlich der Attraktivität des Berufs und der Gehälter an.⁶⁷

Die Umsetzung des Projekts „Justiz 3.0“ zum Ausbau der digitalen Aktenführung schreitet weiter voran. Der Grad der Digitalisierung der Justiz ist in Österreich insgesamt sehr weit fortgeschritten, wobei umfassende Verfahrensvorschriften die Nutzung digitaler Technologien durch die Gerichte ermöglichen, wenngleich diese im Bereich der Verwaltungssachen weniger entwickelt sind.⁶⁸ Die Umsetzung des Digitalisierungsprojekts

⁶⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 7. Insgesamt wurden im Jahr 2022 122 zusätzliche Stellen im Justizwesen zugewiesen (darunter 4 Stellen bei der Datenschutzbehörde und 10 Stellen in Strafvollzugsanstalten). Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs.

⁶¹ Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 12. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich u. a. von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhaltene Informationen.

⁶² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 8.

⁶³ Diese Zahl schließt einen juristischen Assistenten bzw. eine juristische Assistentin ein, der bzw. die in einem Richteramt tätig ist. Im Jahr 2023 werden voraussichtlich 18 Richter:innen in den Ruhestand treten. Die zusätzlichen Ernennungen sind für das erste Quartal 2024 geplant. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs.

⁶⁴ Derzeit sind 52 von 56 Verwaltungsdienststellen besetzt. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

⁶⁵ Beitrag der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Österreich), S. 17.

⁶⁶ Siehe hierzu: Bericht des Bundesministeriums für Justiz (2019) zu Maßnahmen für eine moderne und qualitätsvolle Justiz, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6.

⁶⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich erhaltene Informationen. Siehe hierzu: Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats, Rn. 35.

⁶⁸ EU-Justizbarometer 2023, Schaubild 41. Digitale Lösungen zur Einleitung und Verfolgung von Verfahren sind auch in Zivil-, Handels- und Strafsachen gut ausgebaut, was jedoch weniger für Verwaltungssachen gilt. EU-Justizbarometer 2023, Schaubilder 45-46.

„Justiz 3.0“ zum Ausbau der digitalen Aktenführung schreitet weiter voran. Mit Stand vom Juni 2023 wurde der Übergang zur digitalen Aktenführung an 138 Zivil- und Strafgerichten und 17 Staatsanwaltschaften abgeschlossen⁶⁹, und bestimmte Arten von Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof und der Generalstaatsanwaltschaft werden ebenfalls vollständig digital abgewickelt.⁷⁰ Bis Ende 2023 sollen Zivil- und Strafverfahren vollständig digitalisiert werden, bis 2025 sollen alle neuen Fälle vollständig digital abgewickelt werden. Die Verwaltungsgerichte beteiligen sich jedoch nicht an diesem Projekt und verfolgen stattdessen individuelle Digitalisierungsprojekte. Obwohl die Verwaltungsgerichte der Länder sich über bewährte Verfahren austauschen, bestehen Herausforderungen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Systemen und dem Format, in dem Dokumente von Behörden übermittelt werden.⁷¹

Das Fehlen einer Obergrenze für Gerichtsgebühren gibt weiterhin Anlass zu Bedenken. Infolge der im April 2022 angenommenen Gesetzesänderungen zur Senkung bestimmter Gerichtsgebühren⁷² wird die gesetzlich geplante Anpassung der Gerichtsgebühren bei einer Inflationsrate von mehr als 5 %, die 2022 verschoben wurde, voraussichtlich 2023 erfolgen.⁷³ Während der Anteil der Einnahmen aus Gerichtsgebühren im Jahr 2022 bei weniger als 100 % des Justizbudgets lag, ist er insgesamt nach wie vor hoch.⁷⁴ Die Interessenträger äußern jedoch weiterhin Bedenken aufgrund des Fehlens einer Obergrenze für Gerichtsgebühren⁷⁵ in Fällen mit mittlerem oder hohem Streitwert, welches sich auf den Zugang zur Justiz auswirken könnte.⁷⁶ Das Bundesministerium für Justiz hat diese Angelegenheit zwar umfassend geprüft, es wurden aus haushaltstechnischen Gründen aber keine weiteren Schritte unternommen.⁷⁷

Effizienz

Das Justizsystem schneidet im Hinblick auf die Gesamteffizienz weiterhin gut ab, und bei Verwaltungssachen waren weitere Verbesserungen zu verzeichnen. Bei streitigen

⁶⁹ Von den 139 Bezirks-, Landes- und Oberlandesgerichten des Systems der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den 20 Staatsanwaltschaften.

⁷⁰ Mehr als 750 000 Akten wurden ausschließlich digital bearbeitet und mehr als 200 000 Anhörungen wurden digital durchgeführt. Mehr als 500 Gerichtssäle sind entsprechend ausgestattet und stehen für die digitale Durchführung von Anhörungen zur Verfügung. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 8, und im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Aktualisierung.

⁷¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Verwaltungsgerichte der Länder erhaltene Informationen.

⁷² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11.

⁷³ Wie in § 31a des Gerichtsgebührengesetzes vorgesehen. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

⁷⁴ Der Großteil der Gerichtsgebühren (in den letzten Jahren etwa 80 %) ergibt sich aus der Verwendung von automatisierten Registern (hauptsächlich Grundbuch und Firmenbuch). Im Jahr 2022 wurden 81 % (und im Jahr 2021 83 %) der Ausgaben der Justiz (einschließlich Hafteinrichtungen) durch Einnahmen aus Gerichtsgebühren gedeckt. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 7, und schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs.

⁷⁵ Die Gerichtsgebühren werden als Prozentsatz des Streitwerts berechnet und können daher bei Fällen mit einem hohen Streitwert in Ermangelung einer Obergrenze beträchtlich sein.

⁷⁶ Beitrag des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 12. Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 11.

⁷⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

Zivil- und Handelssachen ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit nach einem leichten Anstieg im Vorjahr gesunken und bleibt insgesamt auf sehr geringem Niveau (135 Tage im Jahr 2021 gegenüber 156 Tagen im Jahr 2020)⁷⁸ mit einer verbesserten Verfahrensabschlussquote von 103,7 % (99,8 % im Jahr 2020)⁷⁹. Die Zahl der anhängigen Zivil- und Handelsverfahren ist nach wie vor gering (0,4 Fälle pro 100 Einwohner:innen), was zeigt, dass das Justizsystem die Zahl der Fälle insgesamt effizient bearbeitet.⁸⁰ Was Verwaltungssachen betrifft, hält der bereits in den letzten beiden Berichten über die Rechtsstaatlichkeit festgestellte positive Trend an⁸¹; es ist weiterhin eine hohe Verfahrensabschlussquote zu verzeichnen (125,2 % im Jahr 2021 gegenüber 126 % im Jahr 2020⁸²) und die Verfahrensdauer von Verwaltungssachen wurde in erheblichem Maße weiter reduziert (312 Tage im Jahr 2021 im Vergleich zu 388 Tagen im Jahr 2020⁸³). Bei einer jüngst durchgeführten Prüfung stellte der Rechnungshof fest, dass insbesondere bei den Bundesverwaltungsgerichten noch Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensrückstände besteht.⁸⁴

II. RAHMENBEDINGUNGEN DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Österreich verfügt über eine Nationale Anti-Korruptionsstrategie, die 2018 beschlossen wurde, und einen dazugehörigen Aktionsplan 2019-2020. Zu den für Korruptionsprävention und -bekämpfung zuständigen Behörden gehören das Bundesministerium für Justiz und dessen Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), das Bundesministerium für Inneres und dessen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sowie das Bundeskriminalamt (BK) und der Rechnungshof. Der rechtliche Rahmen umfasst einschlägige Bestimmungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung sowie spezifische Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung.⁸⁵

Bei Expert:innen und Führungskräften der Wirtschaft wird die Korruption im öffentlichen Sektor nach wie vor als relativ gering wahrgenommen. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2022 von Transparency International belegt Österreich mit 71 von 100 Punkten in der EU Platz 11 und weltweit Platz 22.⁸⁶ Diese Wahrnehmung hat sich

⁷⁸ EU-Justizbarometer 2023, Schaubild 7.

⁷⁹ EU-Justizbarometer 2023, Schaubild 11.

⁸⁰ EU-Justizbarometer 2023, Schaubild 14.

⁸¹ Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11-12 bzw. S. 10.

⁸² EU-Justizbarometer 2023, Schaubild 12.

⁸³ EU-Justizbarometer 2023, Schaubild 9.

⁸⁴ Rechnungshof (2023), Bericht über das Bundesverwaltungsgericht.

⁸⁵ Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören: das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10.

⁸⁶ Transparency International (2023), Korruptionswahrnehmungsindex 2022. Die Wahrnehmung von Korruption wird wie folgt kategorisiert: gering (die Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor durch Expert:innen und Führungskräfte der Wirtschaft liegt bei über 79 Punkten); relativ gering (Punktzahl zwischen 79 und 60), relativ hoch (Punktzahl zwischen 59 und 50), hoch (Punktzahl unter 50).

in den letzten fünf Jahren verschlechtert.⁸⁷ Das Spezial-Eurobarometer 2023 zur Korruption zeigt, dass 60 % der Befragten Korruption in ihrem Land für weitverbreitet halten (EU-Durchschnitt: 70 %) und 17 % der Befragten sich in ihrem Alltag persönlich von Korruption betroffen fühlen (EU-Durchschnitt: 24 %).⁸⁸ Was die Unternehmen betrifft, so sind 56 % von ihnen der Ansicht, dass Korruption weitverbreitet ist (EU-Durchschnitt: 65 %), während 23 % der Auffassung sind, dass Korruption ein Problem für ihre geschäftlichen Tätigkeiten darstellt (EU-Durchschnitt: 35 %).⁸⁹ Zudem sind 44 % der Befragten der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um von Korruption abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 32 %)⁹⁰, und 40 % der Unternehmen glauben, dass Personen und Unternehmen, die bei der Bestechung eines höheren Amtsträgers bzw. einer höheren Amtsträgerin ertappt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 30 %).⁹¹

Im Jänner 2023 legte das Justizministerium einen Gesetzesentwurf zur Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Korruptionsfällen vor, den die Interessenträger begrüßten, wobei sie weitere Änderungen vorschlugen. Der Gesetzesentwurf⁹², der im Jänner 2023 zur Begutachtung veröffentlicht wurde, soll dem Parlament bis Ende Juni 2023 vorgelegt werden.⁹³ In dem Entwurf wird vorgeschlagen, den strafrechtlichen Rahmen zu stärken. Es wird der sogenannte Mandatskauf⁹⁴ unter Strafe gestellt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Bestechung auf Kandidat:innen für öffentliche Ämter ausgeweitet, es werden höhere Strafen für Korruptionsdelikte eingeführt und zusätzliche Sanktionen wie der Verlust der Wählbarkeit für bestimmte Korruptionsdelikte vorgesehen.⁹⁵ Die Interessenträger begrüßten den Gesetzesentwurf, da er bestimmte bestehende Lücken schließen soll, und schlugen weitere Änderungen vor.⁹⁶ So wurde beispielsweise in den Begutachtungsstellungen der Interessenträger⁹⁷ vorgeschlagen, die strafrechtliche

⁸⁷ 2018 lag der Wert bei 76, im Jahr 2022 bei 71. Die Bewertung verbessert/verschlechtert sich erheblich, wenn sie sich um mehr als 5 Punkte ändert; verbessert/verschlechtert sich bei Veränderungen zwischen 4 und 5 Punkten; bleibt bei Veränderungen um 1 bis 3 Punkte relativ stabil (jeweils bezogen auf die letzten fünf Jahre).

⁸⁸ Spezial-Eurobarometer 534 zu Korruption (2023). Die Eurobarometer-Daten zur Korruptionswahrnehmung und -erfahrung von Bürger:innen werden jedes Jahr aktualisiert. Der vorherige Datensatz entstammt dem Spezial-Eurobarometer 523 zur Korruption (2022).

⁸⁹ Flash-Eurobarometer 524 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2023). Die Eurobarometer-Daten zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption werden jedes Jahr aktualisiert. Der vorherige Datensatz stammt aus dem Flash-Eurobarometer 507 (2022).

⁹⁰ Spezial-Eurobarometer 534 zu Korruption (2023).

⁹¹ Flash-Eurobarometer 524 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2023).

⁹² Parlament Österreich (2023), Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (244/ME).

⁹³ Die Begutachtungsfrist endete am 9. März 2023. Die Regierung hat den Entwurf entsprechend den Ergebnissen der öffentlichen Begutachtung überarbeitet. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 18; Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

⁹⁴ Durch die Bestrafung des Mandatskaufs zielt die Bestimmung darauf ab, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf politische Parteien (Absatz 1) und Personen (Absatz 2) auszuweiten, die für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats für sich oder einen Dritten ein Entgelt anbieten, versprechen oder gewähren (§ 265a StGB).

⁹⁵ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 18.

⁹⁶ Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Staatsanwaltschaft Wien fordern die Aufnahme einer weiter gefassten Definition der Vergütung beim Mandatskauf, z. B. einschließlich immaterieller Leistungen oder nicht in Geld bestehender Gefälligkeiten usw.

⁹⁷ Transparency International Austria, die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Staatsanwaltschaft Wien (2023) in ihren Stellungnahmen zum Ministerialentwurf. Darüber hinaus leistete auch der Rechnungshof Österreich einen Beitrag zum Prozess der Begutachtung des

Verantwortlichkeit auch bei Bestechung im Falle von abgelehnten Kandidat:innen zu empfehlen (während die Strafbarkeit im Entwurf daran geknüpft ist, dass Kandidat:innen tatsächlich Amtsträger:innen werden), Kandidatenkorruption auch in Bezug auf alle Amtsgeschäfte, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit ausgeführt werden, unter Strafe zu stellen (und zwar nicht nur dann, wenn es sich um pflichtwidrige Amtsgeschäfte handelt) und den Kauf pflichtgemäßer Amtsgeschäfte durch Zahlungen an gemeinnützige Organisationen zu berücksichtigen.

Der abschließende Evaluierungsbericht des Aktionsplans 2019-2020, der zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie gehört und in dem Änderungen der Strategie vorgeschlagen werden, wurde angenommen; der Aktionsplan 2023-2025 wird derzeit ausgearbeitet. Die Evaluierung wird als Grundlage für die Weiterentwicklung der nächsten Aktionspläne dienen.⁹⁸ Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den Ergebnissen der Evaluierung hat ein vom BAK koordiniertes Strategieteam, das sich aus Vertretern des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie des BAK zusammensetzt, die Nationale Anti-Korruptionsstrategie geändert, die allen teilnehmenden Einrichtungen zur Stellungnahme bis April 2023 übermittelt wurde.⁹⁹ Der neue Aktionsplan für 2023-2025 wird derzeit erstellt.¹⁰⁰ Der Plan wird voraussichtlich im Sommer 2023 von der Regierung angenommen.¹⁰¹ Im Jahr 2022 hat das BAK das Integritätsbeauftragten-Netzwerk weiter betrieben und gefördert und dabei individuelle Beratung zu Anfragen von Netzwerkmitgliedern geleistet.¹⁰² Nach der Aussetzung aufgrund der COVID-19-Pandemie nahm das BAK im September 2022 seinen Fortbildungslehrgang mit 25 Teilnehmer:innen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Bundesministeriums für Inneres wieder auf.¹⁰³

Derzeit laufen Korruptionsermittlungen auf hoher Ebene; die Staatsanwält:innen sind dabei in bestimmten Fällen einem hohen Maß an Kontrolle ausgesetzt. Wie bereits im Bericht 2022 festgestellt¹⁰⁴, ist eine Reihe von Korruptionsermittlungen auf hoher Ebene im

Gesetzesentwurfs durch die Interessenträger (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023).

⁹⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen. Die Regierung hat sich dazu verpflichtet, den Bericht in Kürze zu veröffentlichen.

⁹⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen. Das Justizministerium hob drei wesentliche Änderungen hervor: die Laufzeit des Aktionsplans wird von zwei auf drei Jahre verlängert, um die Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung zu erleichtern; in jedem Ministerium werden Strategiekoordinatoren ernannt, um Kohärenz in puncto Zuständigkeit und Kompetenz sowohl bei der Umsetzung als auch Evaluierung der Strategie zu gewährleisten; der neue Aktionsplan wird zur Erleichterung des kontinuierlichen Monitorings und der abschließenden Evaluierung des Aktionsplans selbst eine gesonderte Spalte für Leistungsindikatoren enthalten.

¹⁰⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 12.

¹⁰¹ Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Anschluss an den Länderbesuch in Österreich.

¹⁰² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 13.

¹⁰³ Ebd. Darüber hinaus veranstaltete das BAK im November 2022 gemeinsam mit den Compliance-Beauftragten der Landespolizeidirektionen und dem Chief Compliance Officer des Bundesministeriums für Inneres die Herbstkonferenz 2022 der Korruptionspräventionsbeamten. Ferner gibt es Aus- und Weiterbildungsprogramme der Verwaltungsakademie des Bundes mit Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Stärkung der Integrität im öffentlichen Sektor.

¹⁰⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13.

Gänge; diese wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.¹⁰⁵ Berichten zufolge wurden direkte Angriffe auf Staatsanwält:innen in diesem Zusammenhang zwar Anfang 2022 eingestellt¹⁰⁶, doch die Öffentlichkeit verfolgt bei bestimmten Fällen das tägliche Handeln der Staatsanwält:innen weiterhin sehr aufmerksam.¹⁰⁷ Die Staatsanwält:innen stellen außerdem fest, dass ein Klima des politischen Misstrauens in die Justiz vorherrscht.¹⁰⁸ Insgesamt ermittelte das BAK im Jahr 2022 68 potenzielle Korruptionsfälle¹⁰⁹, zusätzlich zu 638 möglichen Fällen von Amtsmissbrauch.¹¹⁰ Was die Ergebnisse von Strafverfahren gegen juristische Personen wegen Korruptionsdelikten betrifft, so gab es seit 2019¹¹¹ einen Fall einer Verurteilung (im Jahr 2019) und 28 Fälle von Anklageerhebungen; in 31 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Den erhaltenen Informationen zufolge sind 112 mutmaßliche Korruptionsfälle gegen juristische Personen anhängig.¹¹²

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen eine Regierungspartei legte dem Plenum seinen Abschlussbericht vor. Wie im vergangenen Jahr berichtet¹¹³, begann der im Dezember 2021 eingerichtete Ausschuss mit den ersten Anhörungen im März 2022.¹¹⁴ Die Frist für die

¹⁰⁵ So fasst beispielsweise der Jahresbericht der WKStA weitere Schritte in einer Reihe hochrangiger Fälle zusammen (WKStA (2023), Jahresgespräch 2021-22, Presseinformationen). Siehe auch die Pressemitteilung der WKStA vom 30. März 2023 zum CASAG-Verfahrenskomplex.

¹⁰⁶ Beitrag der Österreichischen Rechtsanwaltskammer zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 11, und Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 11; Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2021), Reaktion auf die Pressekonferenz zu behaupteten „linken Zellen“ in der WKStA.

¹⁰⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen. Ein weiterer Aspekt, der laut WKStA Auswirkungen auf ihre Arbeit haben könnte, bezieht sich auf eine laufende öffentliche Debatte über die Möglichkeit einer Reform der Sicherstellung und Auswertung von Daten zur Beweissicherung, insbesondere in Korruptionsfällen. Die öffentliche Debatte begann anlässlich einer vor Kurzem von der Rechtsanwaltskammer durchgeführten Studie, die auf legislativer Ebene bislang noch keine Auswirkungen hatte. Die Staatsanwält:innen betonten die praktische Notwendigkeit, bei Ermittlungen Zugang zu digitalen Daten zu erhalten – insbesondere in Korruptionsfällen, in denen es nur sehr wenige Zeugen und Unterlagen gibt, und fordern eine klare Regelung, die die Sicherstellung relevanter Beweismittel ermöglicht. Siehe Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2022), ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern.

¹⁰⁸ WKStA (2023), Jahresgespräch 2021-22, Presseinformationen. Die Presse (2022), Staatsanwälte-Präsidentin sieht Ermittlungsbehörden geschwächt.

¹⁰⁹ 2 mutmaßliche Fälle von Bestechlichkeit (§ 304 Strafgesetzbuch, StGB), 2 mutmaßliche Fälle von Vorteilsannahme (§ 305), 1 mutmaßlicher Fall von Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306) und 7 mutmaßliche Fälle von Bestechung (§ 307), 1 mutmaßlicher Fall von Vorteilszuwendung (§ 307a), 6 mutmaßliche Fälle von Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309) und 29 mutmaßliche Fälle von Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310). Die übrigen 20 mutmaßlichen Fälle verteilen sich auf die anderen Delikte, die in die ausschließliche Zuständigkeit des BAK fallen. Im Jahr 2020 gab es im Vergleich dazu 82 Fälle – siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14.

¹¹⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

¹¹¹ Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis zum 23. November 2022. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 19-20.

¹¹² Daten bis zum 23. November 2022, Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 19-20.

¹¹³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14.

¹¹⁴ Parlament Österreich (2021), Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss; Parlament Österreich (2021), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

Beweisaufnahme endete im Februar 2023.¹¹⁵ Am 31. März 2023 veröffentlichte der Ausschuss einen Bericht, der im Plenum des Nationalrates erörtert werden soll.¹¹⁶ Am 27. April 2023 nahm der Nationalrat den Abschlussbericht des Ausschusses, einschließlich der fünf Fraktionsberichte, einstimmig zur Kenntnis und schloss damit die Arbeit des parlamentarischen Ausschusses ab. Der Abschlussbericht enthält Empfehlungen und Schlussfolgerungen, in denen u. a. die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes, transparente Verfahren für Bewerbungen um Spitzenpositionen, die Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft und eine Karenzzeit für Regierungsmitglieder, die an den Verfassungsgerichtshof wechseln wollen, empfohlen werden.¹¹⁷ In den Berichten der Fraktionen wird u. a. empfohlen, eine absolute Obergrenze für staatliche Werbeausgaben festzulegen, ausreichende Mittel für die WKStA zu gewährleisten und die Dokumentationspflichten auszuweiten.¹¹⁸

Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung von Korruptionsfällen sind stabil. Die WKStA verfügt über insgesamt 44 Stellen für Staatsanwält:innen.¹¹⁹ Um der zunehmenden Komplexität der Fälle angemessen Rechnung zu tragen, stützt sich die WKStA auf eine Reihe von Finanz-, Wirtschafts- und IT-Fachkräften¹²⁰ und hat einen Bedarf an zusätzlichen Ressourcen in diesem Bereich festgestellt. Wie bereits erwähnt (siehe Abschnitt I), sind bis dato keine weiteren gesetzgeberischen Schritte zur Verringerung der Berichtspflichten unternommen worden, die speziell bei der Strafverfolgung von Korruptionsfällen nach wie vor eine Belastung darstellen. Die Ressourcen des BAK sind weitgehend stabil geblieben.¹²¹ Im Dezember 2022 hatte das BAK 124 Bedienstete.¹²² Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist weiterhin reibungslos, auch in

¹¹⁵ Der Untersuchungsausschuss trat zu insgesamt 48 Sitzungen, einschließlich Geschäftsordnungssitzungen, zusammen. 82 Zeugen wurden befragt. Es wurden mehrere relevante Personen angehört, darunter ehemalige Parteimitglieder, der amtierende Kanzler und ehemalige Minister (Justiz, Finanz).

¹¹⁶ Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder.

¹¹⁷ In dem Bericht wird eine Karenzzeit für Minister:innen und Personen mit „legislativer Verantwortung“ empfohlen, die sich als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bewerben. Parlament Österreich (2023), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss: Nationalrat nimmt Abschlussbericht zur Kenntnis.

¹¹⁸ Die Berichte der Fraktionen werden zusammen mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses veröffentlicht.

¹¹⁹ Die WKStA beschäftigt insgesamt 50 Staatsanwält:innen. Schriftlicher Beitrag der WKStA im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹²⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen. Die WKStA teilt ferner mit, dass derzeit Bewerbungsverfahren für die Besetzung weiterer Stellen für IT-Fachkräfte laufen. Konkret arbeiten zehn Wirtschaftsfachleute bei der WKStA, während zehn Fachkräfte für Informationstechnologie für das Justizministerium tätig sind (Letztere sind daher nicht bei der WKStA selbst beschäftigt, die WKStA kann jedoch ihre Unterstützung beantragen). Die WKStA kann schließlich auf externe Sachverständige zurückgreifen, wenn in einem Einzelfall bzw. bei bestimmten Ermittlungen besondere Fachkenntnisse im Wirtschafts- oder IT-Bereich benötigt werden. Schriftlicher Beitrag der WKStA im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹²¹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 11.

¹²² Ebd. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 gab das BAK 103 Stellen an. Darüber hinaus stieg das Ausgabenbudget des BAK im Vergleich zu 2021 von 9 188 210,24 EUR (tatsächliche Kosten im Jahr 2021) auf 9 926 000 EUR (Kostenschätzung für das Jahr 2022).

Bezug auf den Datenaustausch. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der EUSTa wurden keine besonderen Probleme gemeldet.¹²³

Trotz der Einrichtung einer Arbeitsgruppe sind bei der Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen für die Mitglieder des Parlaments noch keine Fortschritte zu verzeichnen. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde Österreich empfohlen, „wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.“¹²⁴ Die Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates, die eine Zusammenfassung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darstellen, ist nach wie vor das wichtigste Instrument hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen.¹²⁵ Eine parlamentarische Arbeitsgruppe wurde mit der Weiterverfolgung der Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit aus dem Jahr 2022 beauftragt und hat zu diesem Zweck mehrere Sitzungen abgehalten. Ein konkreter Zeitplan oder inhaltliche Elemente wurden bisher nicht vorgelegt.¹²⁶ Neben den Verhaltensregeln gibt es für die Mitglieder des Parlaments interne Leitlinien zu den bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Geschenke und andere Vorteile; Anlage 1 der Verhaltensregeln trägt dazu bei, die Mitglieder des Parlaments über die Meldepflichten nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (d. h. Erklärungen von Geschenken) zu informieren.¹²⁷ Da keine konkreteren Ergebnisse vorliegen, wurden bezüglich der Empfehlung im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 noch keine Fortschritte erzielt.

Der Anwendungsbereich der Lobbying-Gesetze ist nach wie vor begrenzt; eine diesbezügliche politische Einigung steht noch aus. Sowohl die GRECO¹²⁸ als auch die Interessenträger¹²⁹ betonen seit mehreren Jahren, dass die geltenden Lobbying-Vorschriften reformiert werden müssen. Wie bereits in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit ausgeführt¹³⁰, ist der Anwendungsbereich der aus dem Jahr 2013 stammenden

¹²³ Beitrag der EUSTa zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (Überblick über die Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und den Behörden der EU-Mitgliedstaaten).

¹²⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

¹²⁵ Parlament Österreich (2021), Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 16.

¹²⁶ Ebd. Im September 2022 wurde die Empfehlung von der Präsidialkonferenz des Nationalrates (bestehend aus den drei Präsidenten des Nationalrates und den Obleuten aller parlamentarischen Klubs) erörtert. Anschließend beauftragte die Präsidialkonferenz eine parlamentarische Arbeitsgruppe (bestehend aus Mitgliedern sowohl der parlamentarischen Klubs als auch der Parlamentsdirektion), die Empfehlung im Detail zu prüfen. Die Arbeitsgruppe beriet über die Empfehlung in den Sitzungen vom 15. September, 6. Oktober und 29. November 2022; die letzte Sitzung fand im Februar 2023 statt. Weitere Sitzungen sind vorgesehen, doch ist noch kein Zeitplan bekannt. Die Arbeitsgruppe befasst sich nicht ausschließlich mit der Umsetzung der Empfehlung.

¹²⁷ Von der Parlamentsdirektion im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich erhaltene Informationen.

¹²⁸ GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung vi, Rn. 87; GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung ii, Rn. 13–17, und GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung ii, Rn. 13–17.

¹²⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Antikorruptionsbegehren und Transparency International Austria erhaltene Informationen.

¹³⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17.

Rechtsvorschriften über Lobbyarbeit begrenzt.¹³¹ Die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zum Lobbyregister¹³² des Bundesministeriums für Justiz wurden seit dem Abschluss ihrer Arbeit im August 2021¹³³ nicht weiterverfolgt, da auf politischer Ebene keine Einigung über weitere Schritte erzielt wurde.¹³⁴ Zivilgesellschaftliche Organisationen stufen den bestehenden Rahmen als schlecht ein, insbesondere in Bezug auf Sanktionen und Kontrollen.¹³⁵ Wie auch von der GRECO im Jahr 2023 hervorgehoben wurde¹³⁶, führte der Rechnungshof im Jahr 2019 eine Prüfung in Bezug auf Lobbying durch, bei der er Lücken im System feststellte, insbesondere den begrenzten Umfang der im Register offengelegten Informationen¹³⁷ sowie die mangelnde Überwachung und Durchsetzung.

Bei der Einführung von Vorschriften zur Bekämpfung des „Drehtüreffekts“ sowie von Bestimmungen für Regierungs- und Parlamentsmitglieder für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt wurden keine Fortschritte erzielt. Wie bereits in den Vorjahren berichtet¹³⁸, wurden keine weiteren Schritte in Bezug auf den Legislativvorschlag zur Einführung einer dreijährigen Karenzzeit für Regierungsmitglieder unternommen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden wollen. Der Vorschlag ist Teil eines Transparenzpakets, über das bislang kein politischer Konsens erzielt wurde (siehe Abschnitt 3).¹³⁹ Das Bundeskanzleramt teilte seine Absicht mit, bis Juni 2023 einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.¹⁴⁰ Insgesamt sind, wie von der GRECO hervorgehoben¹⁴¹, neben den spezifischen Bestimmungen des Verfassungsrechts¹⁴² keine Beschränkungen für Minister:innen und Staatssekretär:innen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhanden¹⁴³; es gibt auch keinen wirksamen

¹³¹ Nur spezialisierte Lobbyingunternehmen, Unternehmenslobbyisten, Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände müssen sich registrieren lassen; einzelne Kontakte müssen nicht gemeldet werden (siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 11).

¹³² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14. Die Arbeitsgruppe wurde 2020 eingerichtet.

¹³³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Rechnungshof erhaltene Informationen.

¹³⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

¹³⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International Austria und vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen. Transparency International Österreich (2022), TI-Presseaussendung – Lobbying-Spielregeln für Politik

¹³⁶ GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung vi, Rn. 85.

¹³⁷ So ist beispielsweise für Verträge mit Lobbyisten, die nur für hochrangige Beamte zugänglich sind, keine Veröffentlichungspflicht vorgesehen.

¹³⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17.

¹³⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17.

¹⁴⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

¹⁴¹ GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung ix, Rn. 122–126.

¹⁴² Ehemalige Regierungsmitglieder sind fünf Jahre lang von bestimmten Ämtern ausgeschlossen, z. B. am Obersten Gerichtshof, an den Verwaltungsgerichten, am Verwaltungsgerichtshof und am Verfassungsgerichtshof.

¹⁴³ Für Generalsekretär:innen und ministerielle Berater:innen gelten die Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes. Insbesondere gilt dies für einen Zeitraum von sechs Monaten, jedoch keinesfalls für Minister:innen und Staatssekretär:innen. Wie von der GRECO hervorgehoben (S. 34), handelt es sich bei sechs Monaten um eine sehr kurze Karenzzeit, wenn man bedenkt, dass die meisten GRECO-Mitglieder längere Karenzzeiten für hohe Führungspositionen (in der Regel zwei Jahre) festlegen.

Überwachungsmechanismus in diesem Bereich, weshalb die Bestimmungen über Drehtüreffekte nach wie vor sehr begrenzt sind.

Eine wichtige Reform des gesetzlichen Rahmens für die Parteienfinanzierung wurde umgesetzt und stärkt die Rolle des Rechnungshofs. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde Österreich empfohlen, „die Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Parteienfinanzierung, auch in Bezug auf die Ermächtigung des Rechnungshofs zur Prüfung der Finanzen politischer Parteien, fertigzustellen.“¹⁴⁴ Die Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes wurde vom Parlament im Juli 2022 angenommen und trat am 1. Jänner 2023 in Kraft.¹⁴⁵ Die geänderten Rechtsvorschriften verbieten es parlamentarischen Klubs, Spenden (einschließlich Zahlungen, Sachleistungen und „lebende Subventionen“) anzunehmen, mit Ausnahme spezifischer Umstände.¹⁴⁶ Eine neue Verpflichtung, wonach die Satzungen der Parteien im öffentlichen Parteienregister einsehbar sein müssen, soll im Jänner 2024 in Kraft treten.¹⁴⁷ Nach der neuen Regelung wird die Definition der „parteinahen Organisation“ erweitert, um indirekte Verbindungen zu erfassen.¹⁴⁸ Darüber hinaus verabschiedete der Nationalrat im Juli 2022 Änderungen des Parteiengesetzes, mit denen die Transparenz der Parteienfinanzierung erhöht¹⁴⁹ und die Rolle und Aufgaben des Rechnungshofs als unabhängiger externer Prüfer gestärkt werden sollen.¹⁵⁰ Insbesondere wurden die Prüfrechte des Rechnungshofs in Bezug auf die Rechnungslegung der Parteien auf Fälle ausgedehnt, in denen die Erklärungen unrichtig oder unvollständig erscheinen; so soll der Rechnungshof Verdachtsfälle unabhängig von den vorhandenen Nachweisen untersuchen können.¹⁵¹ Insgesamt begrüßte die Zivilgesellschaft die Stärkung der Rolle des Rechnungshofs, verwies jedoch auf die fehlenden strafrechtlichen Sanktionen zur Ahndung von Fehlverhalten sowie auf das Fehlen von Bestimmungen über die Offenlegung der Wahlkampffinanzierung vor den Wahlen.¹⁵² Angesichts der bedeutenden Schritte, die unternommen wurden, wurde die Empfehlung von 2022 zum Abschluss der Überarbeitung der Vorschriften zur Parteienfinanzierung und zur Stärkung des Rechnungshofs daher vollständig umgesetzt.

Durch die Änderung des Parteiengesetzes wird die Beantragung von Sonderprüfungen durch den Rechnungshof erleichtert. Am 1. Jänner 2023 traten überarbeitete

¹⁴⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

¹⁴⁵ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2022). Bundesgesetz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), des Mediengesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (VfGG). Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 16.

¹⁴⁶ Zu diesen Umständen gehören z. B. besondere Beiträge und Mittel, die im Rahmen des Klubfinanzierungsgesetzes selbst gewährt werden, Mitgliedsbeiträge, Mittel der politischen Parteien und andere nichtdiskriminierende öffentliche Mittel. Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen ist die Annahme von Spenden in der Regel auf einen Wert von 150 EUR beschränkt (vgl. § 5a des Klubfinanzierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2022).

¹⁴⁷ Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (§ 1 Absatz 4). Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erhaltene Informationen.

¹⁴⁸ Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (§ 2).

¹⁴⁹ Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) wurde durch das Bundesgesetz vom 27. Juli 2022 (BGBl. I 125/2022) geändert.

¹⁵⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 16.

¹⁵¹ Zuvor konnte der Rechnungshof in solchen Fällen nur einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der Zahlen beauftragen. § 10 Parteiengesetz. Siehe auch Parlament Österreich (2023), Wie und von wem wird die Parteienfinanzierung kontrolliert?

¹⁵² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen.

Bestimmungen in Kraft, die es Parlamentsmitgliedern ermöglichen, beim Rechnungshof Sonderprüfungen zu beantragen.¹⁵³ Nach der neuen Regelung können solche Prüfungen immer noch von mindestens 20 Abgeordneten beantragt werden; hat eine Fraktion weniger als 20 Mitglieder, kann die Fraktion selbst den Antrag einreichen, wenn alle Mitglieder zustimmen.¹⁵⁴ Die Beschränkung auf höchstens drei laufende Sonderprüfungen wird aufgehoben; die Zahl der Anträge, die die Abgeordneten stellen können, ist jedoch begrenzt.¹⁵⁵ Das Budget des Rechnungshofs wurde zur Erfüllung seiner neuen Aufgaben aufgestockt; dadurch konnte zusätzliches Personal eingestellt werden: das Jahresbudget für 2023 beläuft sich auf 42,4 Mio. EUR.¹⁵⁶ Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass es ihm die derzeitigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ermöglichen, seine Aufgaben in zufriedenstellender Weise zu erfüllen.¹⁵⁷

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern wurde verabschiedet; ein internetbasiertes Meldesystem wird derzeit getestet. Das Gesetz zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie wurde am 16. Februar 2023 verabschiedet.¹⁵⁸ Die Zivilgesellschaft weist auf mögliche Schwierigkeiten bei der Auslegung des Geltungsbereichs von Rechtsvorschriften hin, die unter den Schutz von Hinweisgebern fallen, und zwar konkret davon, ob der Inhalt der Meldung eines Hinweisgebers oder einer Hinweisgeberin durch den rechtlichen Rahmen abgedeckt ist und ob daher Schutz gewährt wird.¹⁵⁹ Das Bundesministerium für Justiz plant, das internetbasierte Hinweisgebersystem bis Mitte Juli 2023, spätestens aber innerhalb der am 26. August 2023 auslaufenden gesetzlichen Umsetzungsfrist, in Betrieb zu nehmen.¹⁶⁰ Das BAK fungiert als für die Entgegennahme von Meldungen und Statistiken einzig zuständige Behörde; das System soll bis August 2023 voll einsatzfähig sein. Die WKStA betreibt ein eigenes Online-Tool für Hinweisgeber:innen, das

¹⁵³ Die Bestimmungen über die Möglichkeit, Sonderprüfungen durch den Rechnungshof zu beantragen, sind in § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt.

¹⁵⁴ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 32. Darüber hinaus können Abgeordnete eine weitere Forderung nach einer Sonderprüfung unterstützen, sobald der Rechnungshof seinen Bericht vorgelegt hat oder nach Ablauf von 24 Monaten.

¹⁵⁵ Ein Mitglied des Parlaments kann jeweils nur einen Antrag auf Sonderprüfung unterstützen und keine neuen Anträge stellen, bis die Prüfung abgeschlossen ist (oder 24 Monate nach Einreichung des Ersuchens, wenn die Prüfung länger dauert) (BGBl. Nr. 410/1975, § 99).

¹⁵⁶ Das Jahresbudget des Rechnungshofs, das vom Nationalrat angenommen wird, belief sich 2022 auf 37,4 Mio. EUR.

¹⁵⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Rechnungshof erhaltene Informationen.

¹⁵⁸ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 17. Anzumerken ist, dass auf Ebene der Bundesländer die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie im Jahr 2022 abgeschlossen wurde.

¹⁵⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International Austria und vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen. Die Komplexität des Textes wurde auch von den Oppositionsparteien bemängelt. Sie sind der Ansicht, dass aufgrund des komplexen Wortlauts Unsicherheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes bestünden und es daher schwierig sei festzustellen, ob ein Hinweis in den Schutzbereich des Gesetzes fallen würde (Parlament Österreich (2023), Wahlrechtsreform: Bundesrat erhebt keinen Einspruch gegen Nationalratsbeschluss).

¹⁶⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 17. Seit Oktober 2022 wurde mehr als 827 111 Mal auf die Startseite des elektronischen Hinweisgebersystems zugegriffen. Siehe konsolidiertes HinweisgeberInnenschutzgesetz.

Berichten zufolge gut funktioniert.¹⁶¹ Die Koordinierung zwischen dem bestehenden Kanal der WKStA und dem neuen, beim BAK eingerichteten Tool muss noch geklärt werden.¹⁶²

Der Nationalrat erörterte im Februar 2023 das Volksbegehren „Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren“. Wie vergangenes Jahr berichtet¹⁶³, stellte die Zivilgesellschaft einen Antrag auf ein Volksbegehren¹⁶⁴ zum Thema Korruption. Da die für die Behandlung im Parlament erforderlichen 100 000 Unterschriften erreicht wurden, fand im September 2022 eine erste Lesung im Plenum des Nationalrates statt. Der Justizausschuss des Nationalrates nahm die ersten Beratungen im Oktober 2022 auf; ein daraus resultierender Bericht wurde im Februar 2023 im Plenum erörtert.¹⁶⁵ Obwohl einige der Forderungen des Volksbegehrens bereits aufgegriffen werden¹⁶⁶, kritisierte die Opposition den anhaltenden Stillstand bei anderen wichtigen Reformen.¹⁶⁷ Im Volksbegehren wird die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verbesserung der Transparenz bei Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der Lobbying-Gesetze gefordert.¹⁶⁸ Die Zivilgesellschaft äußerte sich positiv zur zunehmenden Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für das Thema Korruption infolge des Volksbegehrens sowie zur Dynamik der jüngsten Gesetzesänderungen.¹⁶⁹

¹⁶¹ Im Zeitraum vom 20. März 2013 bis zum 28. Februar 2023 wurden im Rahmen des Online-Tools der WKStA insgesamt 14 640 Fälle registriert, davon 13 411 Fälle mit Hinweisgeber:innen unbekannter Identität. WKStA (2023), WKStA-Bericht über das Online-Tool für Hinweisgeber:innen.

¹⁶² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhaltene Informationen.

¹⁶³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

¹⁶⁴ Das Volksbegehren ist eine Art des Legislativvorschlags vonseiten der Bürger:innen. Nach einer Registrierungsphase konnte das Volksbegehren „Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren“ im Mai 2022 von allen interessierten Bürger:innen unterschrieben werden. Das Volksbegehren fordert Reformen in Bezug auf die Integrität der Politik, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit sowie der Unabhängigkeit der Justiz und der Ermittlungs- und Kontrollbehörden, eine umfassende Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz sowie die Pressefreiheit, die Förderung der Medien und die Bekämpfung der Inseratenkorruption. Am 19. Jänner 2023 befasste sich der Justizausschuss des Nationalrates mit den 72 Forderungen des Volksbegehrens. Wie im Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 20, und auf AntiKorruptionsvolksbegehren.at erwähnt, wird mit dem Volksbegehren die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft gefordert.

¹⁶⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich im Antikorruptionsbegehren erhaltene Informationen.

¹⁶⁶ Die Opposition verweist auf die Kriminalisierung des sogenannten Erwerbs politischer Mandate.

¹⁶⁷ Die Opposition bestand auf seit Langem ausstehenden Reformen, etwa hinsichtlich eines unabhängigen Bundesstaatsanwalts (Parlament Österreich (2023), Referendum über Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung: Debatte über Reformen).

¹⁶⁸ Antikorruptionsbegehren (2023), Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren. Die Eurobarometer-Blitzumfrage zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU zeigt, dass 17 % der Unternehmen in Österreich (EU-Durchschnitt 26 %) der Ansicht sind, dass sie in der Praxis in den letzten drei Jahren aufgrund von Korruption eine öffentliche Ausschreibung nicht gewonnen oder einen öffentlichen Auftrag nicht erhalten haben. Dieser Wert liegt demnach 9 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hob im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich auch das Beschaffungswesen als einen Bereich mit hohem Korruptionsrisiko hervor.

¹⁶⁹ Ebd. Insbesondere die Reform des gesetzlichen Rahmens für die Parteienfinanzierung und der Gesetzesentwurf der Regierung zur Reform des Korruptionsstrafrechts.

III. MEDIENPLURALISMUS UND MEDIENFREIHEIT

Das Recht auf Meinungsfreiheit und die Pflicht der staatlichen Behörden, Zugang zu Informationen zu gewähren, sind in der Verfassung verankert.¹⁷⁰ In Österreich besteht jedoch kein allgemeines Recht auf Zugang zu Dokumenten. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fungiert als unabhängige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste; ihr Verwaltungsorgan ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR).¹⁷¹¹⁷²

Die Medienaufsicht arbeitet weiterhin unabhängig. Der Rechtsrahmen für die unabhängige Behörde KommAustria hat sich seit dem letztjährigen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit nicht geändert.¹⁷³ Die Regulierungsbehörde hält ihre Ressourcen derzeit für ausreichend, stellt jedoch fest, dass mögliche neue Aufgaben, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, insbesondere die Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und das Gesetz über digitale Dienste, einen erheblichen zusätzlichen Bedarf mit sich bringen könnten; sie geht davon aus, dass sie bei Bedarf zusätzliche Mittel dafür erhalten wird.¹⁷⁴ Ein im November 2022 vorgelegter Gesetzesentwurf sieht bereits mehr personelle und finanzielle Ressourcen für KommAustria und ihr Verwaltungsorgan RTR für die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte vor.¹⁷⁵ Fast alle Printmedien sind am Aufsichtssystem des Österreichischen Presserates, der Selbstregulierungseinrichtung für Printmedien, beteiligt.¹⁷⁶

Ein neuer Gesetzesentwurf über die Finanzierung von qualitativem Journalismus in Print- und Online-Medien erhöht die verfügbaren Mittel und erweitert den Kreis der Begünstigten; Kritik hingegen löste ein neues vom Parlament verabschiedetes Gesetz aus, mit dem die Wiener Zeitung teilweise in ein auf Aus- und Weiterbildung ausgerichtetes Medium umgewandelt wird. Der Regierungsentwurf für ein Gesetz über die Finanzierung von qualitativem Journalismus, der im April 2023 die Ausschussphase im Parlament durchlaufen hat, sieht eine jährliche Finanzierung in Höhe von 20 Mio. EUR abhängig von der Zahl der Journalist:innen und besonderen Kriterien wie regionaler Berichterstattung vor; darüber hinaus werden Schulungseinrichtungen, die die Medienkompetenz fördern, sowie Selbstregulierungseinrichtungen unterstützt.¹⁷⁷ An dem Entwurf wurde jedoch kritisiert, dass die Empfänger von Finanzmitteln nicht verpflichtet sind, sich am Aufsichtssystem des Presserats zu beteiligen oder die Einhaltung ethischer

¹⁷⁰ Artikel 13 Staatsgrundgesetz; Artikel 20 Absatz 4 Bundes-Verfassungsgesetz. Beide Gesetze haben Verfassungsrang.

¹⁷¹ Österreich liegt in der Rangliste der Pressefreiheit 2023 von „Reporter ohne Grenzen“ an 29. Stelle; im Jahr davor belegte es Platz 31.

¹⁷² Die RTR ist ein gemeinnütziges staatliches Unternehmen, das unter anderem die KommAustria operativ unterstützt.

¹⁷³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 19. Siehe auch Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2023, Länderbericht Österreich, S. 13.

¹⁷⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der KommAustria erhaltene Informationen.

¹⁷⁵ Artikel 2 des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.

¹⁷⁶ Die einzige Zeitung, die nicht dem Presserat angehört, ist die Boulevardzeitung Kronen Zeitung, die jedoch die auflagenstärkste österreichische Zeitung ist.

¹⁷⁷ Gesetzesentwurf zur Förderung des qualitativsten Journalismus. Die derzeitige Förderung beläuft sich auf 8,7 Mio. EUR und erstreckt sich nicht auf reine Online-Medien, vgl. RTR, Presseförderung: Übersicht Ergebnisse im Jahr 2022, und Presseförderungsgesetz 2004.

Standards nachzuweisen; allerdings kann das Vorhandensein von Qualitätssicherungssystemen zu einer Aufstockung der Mittel führen.¹⁷⁸ Die finanzielle Unterstützung für den Presserat wurde seit 2009 nicht wesentlich erhöht¹⁷⁹; auch das neue Gesetz würde daran nichts ändern. Der Presserat gab an, dass seine Mittel fast verdoppelt werden müssten, um unter anderem die Inflation auszugleichen und so einen stabilen Betrieb zu gewährleisten.¹⁸⁰ Mit dem neuen Gesetz würde für den Fall, dass Mittel für einzelne Medien nicht verwendet werden, eine Reserve geschaffen werden, die die Regulierungsbehörde zur Unterstützung des Presserats verwenden kann; es ist jedoch keine dem genannten Bedarf entsprechende Erhöhung vorgesehen.¹⁸¹ Auch mit einem weiteren Gesetz, das im April 2023 vom Parlament verabschiedet wurde, möchte die Regierung zur Förderung von qualitativem Journalismus und Innovation in den Medien beitragen; mit ihm gründet die Regierung den mit 6 Mio. EUR ausgestatteten Media Hub Austria als Teil eines staatseigenen Unternehmens.¹⁸² Der Media Hub bietet Schulungsprogramme für Journalist:innen und Unterstützung für Mediengründer:innen an.¹⁸³ Mit dem Gesetz wird auch eine der ältesten Zeitungen Österreichs, die Wiener Zeitung (die derzeit im Eigentum der Regierung steht und auch als amtliches Mitteilungsblatt dient, aber redaktionell unabhängig ist¹⁸⁴) teilweise in ein Medium umgewandelt, das auf Aus- und Weiterbildung ausgerichtet ist und hauptsächlich online erscheint.¹⁸⁵ Darüber hinaus wird das staatseigene Unternehmen wie seit 2020 auch eine „Content-Agentur“ unterhalten, die für die verständliche Aufbereitung von Informationen im öffentlichen Interesse und die Erstellung von Medienprodukten wie Newslettern für den Bund und Unternehmen des Bundes zuständig ist.¹⁸⁶ Einige Interessenträger hatten den Gesetzesentwurf kritisiert, weil er die journalistische Ausbildung unter die Kontrolle des Kanzleramtes gestellt und die Ausbildung von Journalist:innen mit der Öffentlichkeitsarbeit für die Regierung vermischt habe.¹⁸⁷ Der

¹⁷⁸ Presseclub Concordia (2022), Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativsten Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungstransparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden, S. 3; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Österreichischen Presserat erhaltene Informationen; §§ 4 und 5 des Gesetzesentwurfs.

¹⁷⁹ Im Jahr 2009 wurde § 12a in das Presseförderungsgesetz aufgenommen, das eine jährliche Unterstützung in Höhe von 0,15 Mio. EUR für eine repräsentative Selbstregulierungseinrichtung für Printmedien vorsieht. Im Jahr 2022 erhielt der Presserat 173,000 EUR, siehe RTR, Übersicht Ergebnisse im Jahr 2022.

¹⁸⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Österreichischen Presserat erhaltene Information: Der Betrag sollte um 100 000 EUR auf 150 000 EUR erhöht werden.

¹⁸¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung erhaltene Informationen; § 21 des Gesetzesentwurfs über qualitativsten Journalismus.

¹⁸² Schriftlicher Beitrag der Bundesregierung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich; §§ 4, 10 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung.

¹⁸³ Siehe § 4 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung.

¹⁸⁴ § 1 des Redaktionsstatuts der Wiener Zeitung.

¹⁸⁵ Siehe § 3 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung.

¹⁸⁶ Siehe § 8 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung.

¹⁸⁷ Siehe Presseclub Concordia (2022), Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia und vom Presserat erhaltene Informationen; Reporter ohne Grenzen (2022), Appell: Keine Zustimmung für das Gesetz zur Einstellung der „Wiener Zeitung“ als Tageszeitung und zur demokratiepolitisch fragwürdigen Medienausbildung.

verabschiedete Gesetzestext sieht jedoch vor, dass der Media Hub ein „unabhängiges und zukunftsorientiertes Praxisprogramm“ für Journalist:innen anbieten soll.¹⁸⁸

Mit einem neuen Gesetz, das die Transparenz bei der Zuweisung staatlicher Werbeaufträge erhöht, wurden einige Fortschritte erzielt, die Frage der Fairness blieb jedoch unberücksichtigt. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wurde Österreich empfohlen, „den Rahmen für die Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden aller Ebenen zu reformieren, insbesondere um die Fairness und Transparenz bei der Verteilung zu erhöhen.“¹⁸⁹ Im Jahr 2022 gaben die österreichischen Behörden 201 Mio. EUR für Werbung aus (10 % weniger als im Vorjahr), davon 29,6 Mio. EUR an eine Mediengruppe.¹⁹⁰ Die Interessenträger sind der Ansicht, dass dies ein Risiko für die Unabhängigkeit der Medien darstellt.¹⁹¹ Im April 2023 verabschiedete das Parlament ein neues Gesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen.¹⁹² Der Schwellenwert von 5 000 EUR wird abgeschafft, der derzeit Behörden, deren Ausgaben pro Quartal unter diesem Wert liegen, von der Offenlegung ihrer Werbeausgaben befreit.¹⁹³ Mit dem neuen Gesetz dient der Schwellenwert von 5 000 EUR stattdessen dazu, zusätzliche Transparenzpflichten auszulösen; bei Überschreitung eines weiteren Schwellenwerts von 150 000 EUR pro Vertrag muss die Behörde auf ihrer Website einen Bericht veröffentlichen, in dem unter anderem erläutert wird, warum die Werbung zur Deckung des Informationsbedarfs der Öffentlichkeit beigetragen hat.¹⁹⁴ Trotz der diesbezüglich in den vorangegangenen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit geäußerten Bedenken¹⁹⁵ werden mit der Reform jedoch keine Änderungen zur Erhöhung der Fairness bei der Zuweisung staatlicher Werbeaufträge eingeführt; es gibt auch keine Obergrenze für Werbeausgaben zugunsten eines bestimmten Medienunternehmens.¹⁹⁶ Es wurden daher einige Fortschritte bei der Umsetzung der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 ausgesprochenen Empfehlung erzielt.

¹⁸⁸ Siehe § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung.

¹⁸⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

¹⁹⁰ Daten der RTR, zitiert von Der Standard (2023), Regierung Nehammer schaltete 2022 Werbung für 28,9 Millionen Euro; Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2023, Länderbericht Österreich, S. 20; bestätigt die Zahl von 201 Mio. EUR und gibt an, die größten Nutznießer seien der ORF, beliebte und kostenlose Tageszeitungen, Google und Facebook.

¹⁹¹ Beitrag des Presseclub Concordia zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 16; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presserat erhaltene Informationen.

¹⁹² Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz u.a., Änderung.

¹⁹³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung erhaltene Informationen; Änderung des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen gemäß dem neuen Gesetz.

¹⁹⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung erhaltene Informationen; Änderung des § 2 Abs. 1b des Gesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen gemäß dem neuen Gesetz.

¹⁹⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 20, mit Verweis auf frühere Berichte.

¹⁹⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung und dem Presseclub Concordia erhaltene Informationen; Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz u.a., Änderung.

Der Rechtsrahmen in Bezug auf die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich hat sich nicht geändert. Das Mediengesetz verpflichtet die Anbieter periodischer Medien (einschließlich der Anbieter von Websites), alle direkten oder indirekten Aktionäre, einschließlich Anteils- und Stimmrechtsverhältnissen, offenzulegen.¹⁹⁷ Die Konzentration auf dem Medienmarkt ist nach wie vor hoch¹⁹⁸: Der Marktanteil der vier führenden Nachrichtenmedieneigentümer auf den verschiedenen Medienmärkten beträgt 62 %; unter den Online-Nachrichtenmedien ist dieser Anteil mit 46 % niedriger.¹⁹⁹

Der institutionelle Aufbau der öffentlich-rechtlichen Medien wurde von Interessenträgern kritisiert, weil sie anfällig für Politisierung sind; eine Verfassungsbeschwerde über die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist anhängig. Der institutionelle Aufbau des öffentlich-rechtlichen Medienanbieters ORF hat sich nicht geändert²⁰⁰; die Interessenträger äußern nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Stiftungsrats gemäß den politischen Mehrheiten.²⁰¹ Die Interessenträger nannten zur Veranschaulichung der Risiken einer Politisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt einige aktuelle Ereignisse. Im November 2022 trat der Chefredakteur der ORF-Nachrichtenabteilung zurück, weil Chats zwischen ihm und dem damaligen Vizekanzler den Eindruck erweckten, er sei für die Vorstellungen des Politikers hinsichtlich der Personalzuweisung empfänglich.²⁰² Im Februar 2023 trat der Direktor des ORF-Landesstudios Niederösterreich aufgrund von Anschuldigungen zurück, er habe die Nachrichtenberichterstattung zugunsten des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau und der Regierungspartei in Niederösterreich während seiner Zeit als Chefredakteur beeinflusst.²⁰³ Die Landesdirektoren werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors ernannt, der wiederum vom Stiftungsrat ernannt wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rücktritte in beiden Fällen von den Redaktionsbüros ausgingen, deren Unabhängigkeit gesetzlich garantiert ist.²⁰⁴ Der Verfassungsgerichtshof wird voraussichtlich in diesem Jahr auf Beschwerde der Burgenländischen Landesregierung über die Verfassungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Stiftungsrats entscheiden.²⁰⁵ Neue redaktionelle Vorschriften, die seit dem 1. Juli 2022 in Kraft sind, stärken die Position der

¹⁹⁷ § 25 Mediengesetz. Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2023, Länderbericht Österreich, S. 17, heißt es jedoch, dass „Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen nicht allgemein verfügbar [sind]“.

¹⁹⁸ Laut dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2023, Länderbericht Österreich, S. 17, ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, dass das Fusionskontrollrecht seit Jahrzehnten unwirksam ist.

¹⁹⁹ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2023, Länderbericht Österreich, S. 16.

²⁰⁰ Siehe dazu Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 21–22.

²⁰¹ Beitrag des Presseclub Concordia zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 17; Der Standard (2022), ORF-Stiftungsrat: So sind wir halt (Kommentar eines ehemaligen Mitglieds des Stiftungsrates); Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 22. Laut Eurobarometer-Blitzumfrage des Europäischen Parlaments zum Thema Nachrichten und Medien 2022, S. 37, gaben 56 % der Befragten in Österreich an, den öffentlichen Fernseh- und Radiosendern zu vertrauen, was über dem EU-Durchschnitt von 49 % liegt.

²⁰² Siehe ORF (2022), ORF-Chefredakteur Schrom tritt zurück.

²⁰³ Siehe Kurier (2023), ORF-Redaktionsrat nach Ziegler-Rücktritt „erleichtert“.

²⁰⁴ § 32 ORF-Gesetz verpflichtet den ORF zur Wahrung der Unabhängigkeit des für das Programm verantwortlichen Personals.

²⁰⁵ Vorschau des österreichischen Verfassungsgerichtshofs für das erste Halbjahr 2023, Rechtssache G 215/2022. Das Burgenland ist eines der neun Bundesländer Österreichs.

ORF-Journalist:innen gegenüber ihren Vorgesetzten.²⁰⁶ Nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs, in dem das derzeitige Finanzierungssystem für verfassungswidrig befunden wurde²⁰⁷, hat die Regierung angekündigt, dass der ORF ab dem 1. Januar 2024 (anstelle der derzeitigen Gebühr nur für Personen mit Fernseh- und Hörfunkgeräten) durch eine Haushaltsgebühr finanziert wird, die voraussichtlich deutlich niedriger sein wird als die derzeitige Gebühr.²⁰⁸ Im Gegenzug musste sich der ORF zu Einsparungen in Höhe von 325 Mio. EUR verpflichten.²⁰⁹

Trotz fortgesetzter Konsultationen wurden in Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz keine Fortschritte erzielt. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 war Österreich empfohlen worden, „die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen“.²¹⁰ Wie bereits in den beiden vorangegangenen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit dargelegt, hatte die Bundesregierung 2021 einen Gesetzesentwurf vorgeschlagen und Konsultationen eingeleitet, die noch andauern.²¹¹ Das Gesetz sollte auch für die Länder und Kommunen gelten, die dem neuen Gesetz offenbar nur widerstrebend zustimmen²¹², weil sie einen nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand befürchten.²¹³ Interessenträger kritisieren hauptsächlich, dass der Gesetzesentwurf keine unabhängige Stelle vorsieht, an die sich die Bürgerinnen und Bürger wenden können und welche die Behörden bei der Anwendung des Gesetzes beraten kann.²¹⁴ Auch halten die Interessenträger die Liste der Ausnahmen für zu umfangreich.²¹⁵ Über eine Vetoklausel könnten Landesregierungen künftige Änderungen blockieren.²¹⁶ Das Bundeskanzleramt hat seine Absicht mitgeteilt, bis Juni 2023 einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.²¹⁷ Derzeit sind keine konkreten Einzelheiten bekannt. Folglich wurden in Bezug auf die Empfehlung aus dem letztjährigen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit keine Fortschritte erzielt.

Zwar hat sich die Lage mit dem Abklingen der Pandemie verbessert, doch es bestehen nach wie vor einige Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalistinnen

²⁰⁶ Nach § 9 Abs. 4 des Statuts können drei unabhängige Beschwerden gegen einen Vorgesetzten dazu führen, dass die Redaktionsversammlung diesem das Vertrauen verweigert, worauf eine Empfehlung des Ethikrats über die (Nicht-)Entbindung der betreffenden Person von ihrer Führungsposition folgt. Die endgültige Entscheidung liegt beim Generaldirektor.

²⁰⁷ Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 30. Juni 2022, G 226/2021, ECLI:AT:VFGH:2022:G226.2021.

²⁰⁸ Es wird berichtet, dass sich die neue Haushaltsgebühr auf etwa 15 EUR pro Monat anstelle der derzeitigen 22,45 EUR belaufen wird, siehe ORF (2023), „ORF-Beitrag“ ersetzt GIS.

²⁰⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom ORF und dem Presseclub Concordia erhaltene Informationen; offizielle Stellungnahmen von Medienministerin Raab vom 23. März 2023, wie vom ORF (2023, „ORF-Beitrag“ ersetzt GIS) und von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (2023, ORF-Beitrag sinkt auf 15 Euro im Monat) berichtet.

²¹⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3.

²¹¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 22.

²¹² GRECO, Fünfter Evaluierungsbericht, Österreich, S. 22.

²¹³ Schriftlicher Beitrag der Bundesregierung.

²¹⁴ Forum Informationsfreiheit (2021), Entwurf für Amtsgeheimnis-Abschaffung stellt keinen Transparenz-Kulturwandel in Verwaltung sicher; GRECO, Fünfter Evaluierungsbericht, Österreich, S. 23.

²¹⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Transparency International und vom Verband Österreichischer Zeitungen erhaltene Informationen.

²¹⁶ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Forum Informationsfreiheit erhaltene Informationen.

²¹⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung erhaltene Informationen;

und Journalisten. Weder von der Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten noch von Media Freedom Rapid Response wurden für die Jahre 2022 und 2023 tätliche Übergriffe gemeldet.²¹⁸ Das allgemeine Klima ist jedoch nach wie vor angespannt, wobei Cybermobbing ein Problem bleibt²¹⁹ und sich insbesondere gegen Journalistinnen und Journalisten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ORF richtet²²⁰. Die Bundesregierung hat eine politische Erklärung zum erneuerten Engagement für eine verstärkte Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit abgegeben, die auf einer Konferenz im November 2022 in Wien angenommen wurde.²²¹ Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) gegen Journalistinnen und Journalisten sind in Österreich bislang kein systematisches Problem, obwohl einige Einzelfälle zu verzeichnen waren (siehe auch Abschnitt 4).²²²

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Österreich ist eine Bundesrepublik mit einem Zweikammer-Parlament, das sich aus dem Nationalrat und dem Bundesrat zusammensetzt. Gesetzgebungsvorschläge können von der Bundesregierung, von Mitgliedern beider Kammern und auf Initiative der Bevölkerung²²³ eingereicht werden. Der Verfassungsgerichtshof führt eine nachträgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch, sowohl in konkreten Fällen²²⁴ als auch als abstrakte Überprüfung eines Gesetzes auf der Grundlage von Beschwerden der Bundes- oder einer Landesregierung bzw. eines Drittels der Mitglieder einer der Parlamentskammern. Mehrere Ombudsstellen tragen zur Wahrung der Grundrechte in verschiedenen Bereichen bei.²²⁵

Initiativen zur Förderung der Partizipation der Öffentlichkeit an politischen Entscheidungsprozessen sind im Gange, doch wird ein systematischerer Ansatz gefordert. Wie bereits in früheren Berichten²²⁶ erwähnt, hat Österreich ein Projekt zur Partizipation im digitalen Zeitalter weitergeführt, in dessen Rahmen in einer zweiten Phase im ersten Halbjahr 2023 ein praktischer Leitfaden veröffentlicht werden soll. In einer dritten

²¹⁸ Siehe auch Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus) 2023, Länderbericht Österreich, S. 12; darin wird festgestellt, dass Übergriffe nach dem Ende der Demonstrationen im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die Pandemie stark zurückgegangen sind.

²¹⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia erhaltene Informationen. Der Presseclub Concordia hat bereits 2021 ein Online-Meldesystem für Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten eingerichtet.

²²⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom ORF erhaltene Informationen.

²²¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung erhaltene Informationen; siehe auch Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2022), „Safety of Journalists: Protecting media to protect democracy“, Wiener Konferenz vom 4. November 2022.

²²² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia, vom ORF und vom Verband Österreichischer Zeitungen erhaltene Informationen.

²²³ Dies erfordert die Unterzeichnung durch 100 000 Wähler/innen oder eines Sechstels der Wähler/innen in drei Bundesländern. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 50.

²²⁴ Diese Prüfung kann sowohl als „amtswegige Prüfung“ als auch als „Gerichts-“, „Individual-“ oder „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ durchgeführt werden.

²²⁵ Dazu gehören die Volksanwaltschaft, die Behindertenanwaltschaft, die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Kinder- und Jugendanwaltschaft.

²²⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 24.

Phase wird eine Website zur öffentlichen Partizipation im digitalen Zeitalter eingerichtet, die Ressourcen für Beamte bereitstellen sollte, die solche partizipativen Prozesse durchführen; sie soll Anfang 2024 in Betrieb gehen.²²⁷ Darüber hinaus wurde eine Reihe von partizipativen Prozessen zur Unterstützung der Vorbereitung neuer politischer Maßnahmen durchgeführt, wobei eine Reform des Freiwilligengesetzes von den Interessenträgern als besonders integrativer Prozess empfunden wurde.²²⁸ Organisationen der Zivilgesellschaft stellen jedoch fest, dass ein solcher Dialog stark von den einzelnen Ministerien abhängt und dass es eines systematischeren Ansatzes mit einem Regelungsrahmen für den zivilen Dialog bedarf.²²⁹ Das Fehlen umfassender Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen stellt ebenfalls ein Hindernis für die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens dar. In Bezug auf die Begutachtung von Gesetzesentwürfen vor ihrer Übermittlung als Regierungsentwurf an das Parlament sieht eine rechtsverbindliche Bestimmung in einer Verordnung des Bundeskanzlers vor, dass die Begutachtungsfrist in der Regel sechs Wochen beträgt²³⁰; auch in einem Ministerialerlass wird darauf hingewiesen, dass eine angemessene Frist von in der Regel sechs Wochen festgelegt werden muss.²³¹ Interessenträger weisen jedoch darauf hin, dass dies in der Praxis häufig nicht beachtet wird.²³² Die GRECO hat Österreich im Jahr 2023 empfohlen, angemessene gesetzliche Fristen für Begutachtungen festzulegen.²³³

Am 1. Januar 2023 waren in Österreich drei Leiturteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch nicht ausgeführt worden, drei weniger als im Vorjahr.²³⁴ Zu diesem Zeitpunkt lag der Anteil der Leiturteile aus den letzten 10 Jahren, die noch nicht durchgeführt worden waren, im Falle Österreichs bei 22 % (gegenüber 26 % im Jahr 2022), und bis zur Durchführung eines Urteils vergingen im Durchschnitt ein Jahr und drei Monate (gegenüber vier Jahren und sieben Monaten im Jahr 2022).²³⁵ Die Änderung ist auf den

²²⁷ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 34.

²²⁸ Franet (2022), Länderrecherche – Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte – Österreich, S. 3-4. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bündnis für Gemeinnützigkeit erhaltene Informationen.

²²⁹ Beitrag des Europäischen Bürgerforums (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 9-11.

²³⁰ § 9 Absatz 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (BGBl. II Nr. 489/2012).

²³¹ Bundeskanzleramt, Rundschreiben betreffend Begutachtungsverfahren; Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008.

²³² Beitrag des Europäischen Bürgerforums (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 10, und im Rahmen des Länderbesuchs vom Rechtsanwaltskammertag und vom Bündnis für Gemeinnützigkeit erhaltene Informationen. Darüber hinaus richtet sich ein Begutachtungsverfahren in der Regel an ausgewählte Teilnehmer. Zwar wird seit 2017 ein erweitertes Begutachtungsverfahren durchgeführt, bei dem auch Organisationen und Einzelpersonen, die nicht ausdrücklich aufgefordert werden, Beiträge zu leisten, ihre Ansichten darlegen können, doch wird dieses Verfahren nicht immer angewandt. GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht – Empfehlung v, Rn. 77-81.

²³³ GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht – Empfehlung v.

²³⁴ Der Erlass der Maßnahmen, die für die Durchführung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erforderlich sind, wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Verfahren gegen einen Staat, die ähnliche Durchführungsmaßnahmen, insbesondere allgemeine Maßnahmen, erfordern, werden in der Praxis des Ministerkomitees zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam geprüft. Das erste Verfahren in der Gruppe wird im Hinblick auf die Überwachung der allgemeinen Maßnahmen als Leitverfahren bezeichnet, und die gleichartigen Verfahren innerhalb der Gruppe können abgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass alle möglichen Einzelmaßnahmen getroffen wurden, die erforderlich sind, um für den Beschwerdeführer Abhilfe zu schaffen.

²³⁵ Alle Zahlen werden vom europäischen Durchführungsnetz berechnet und basieren auf der Anzahl der Fälle, die zum jährlichen Stichtag 1. Jänner 2023 anhängig sind. Siehe Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 1.

Abschluss von zwei Leitverfahren im März 2022 zurückzuführen, die zuvor mehr als zehn Jahre anhängig gewesen waren.²³⁶ Am 15. Juni 2023 stieg die Zahl der Leiturteile, deren Durchführung noch aussteht, auf fünf.²³⁷

Die Volksanwaltschaft arbeitet weiterhin wirksam. Der Unterausschuss für Akkreditierung der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) hatte in seinem Beschluss vom März 2022, die Volksanwaltschaft mit A-Status zu akkreditieren²³⁸, Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Ernennungsverfahren des Ausschusses und zur Gewährleistung von Pluralismus und Vielfalt in seiner Zusammensetzung abgegeben²³⁹. Derzeit werden keine Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen in Bezug auf den Rechtsrahmen angekündigt. Die Volksanwaltschaft hat jedoch ihren strukturellen Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wiederaufgenommen, der aufgrund der Pandemie unterbrochen worden war.²⁴⁰ Insgesamt hält die Volksanwaltschaft ihre Ressourcen weiterhin für angemessen, wobei das Personal zwischen 2019 und 2023 erheblich aufgestockt wurde, und berichtet, dass die Behörden ihren Empfehlungen im Allgemeinen folgen.²⁴¹

Das Verfahren für die Ernennung und Entlassung des Präsidenten des Rechnungshofs wurden gestärkt, doch kam es bei der Ernennung der Leiter/innen anderer unabhängiger Stellen zu erheblichen Verzögerungen. Das Verfahren für die Ernennung und Entlassung des Präsidenten des Rechnungshofs wurde geändert (im Rahmen der im Juli 2022 angenommenen Reform der Parteienfinanzierung), wodurch die erforderliche Mehrheit für beide Beschlüsse auf zwei Drittel der Stimmen im Nationalrat erhöht wurde.²⁴² Damit wird die Stellung des Präsidenten angesichts der neu ausgeweiteten Befugnisse des Rechnungshofs gestärkt. Es gab Verzögerungen bei anderen Ernennungsverfahren für unabhängige Behörden, insbesondere für das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), in dem die Stelle eines neuen Leiters bis zu dessen Ernennung im August 2022 mehr als zwei Jahre vakant war.²⁴³ Dies gilt auch für die

²³⁶ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. November 2006, *Stojanovic gegen Österreich*, 30003/02, war seit 2007 anhängig und wurde am 8. März 2022 umgesetzt; das Urteil vom 15. Juli 2010, *Mladoshovitz gegen Österreich*, 38663/06, war seit 2010 anhängig und wurde seit dem 8. März 2022 umgesetzt.

²³⁷ Daten gemäß der Online-Datenbank des Europarats (HUDOC-EXEC).

²³⁸ Bericht und Empfehlungen der virtuellen Sitzung des Unterausschusses für Akkreditierung, 14.-25. März 2022, S. 12-14.

²³⁹ In Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihrer Zusammensetzung berichtet die Volksanwaltschaft, dass mit der neuen Ernennung einer Frau zu einer der drei Volksanwält:innen im Juli 2022 eine Verbesserung des Geschlechtergleichgewichts erreicht wurde. Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Volksanwält:innen, von denen eine derzeit eine Frau ist. Es gibt jedoch keine Vorschriften über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern innerhalb der Volksanwaltschaft. Beitrag des ENNHRI (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 70-72.

²⁴⁰ Ein NRO-Forum, das im Mai 2022 (unter anderem) im Zusammenhang mit der Charta der sozialen Rechte organisiert wurde. Beitrag des ENNHRI (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 67-68.

²⁴¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der österreichischen Volksanwaltschaft eingeholte Informationen. Die Folgemaßnahmen hängen von der Art der Empfehlung ab, da die Volksanwaltschaft über verschiedene Mandate verfügt und z. B. legislative Empfehlungen naturgemäß langwierigere/komplexere Folgemaßnahmen erfordern.

²⁴² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 31-32.

²⁴³ Antikorruptionsbegehren (2022), Unrühmliches Jubiläum: Leitung des Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung seit zwei Jahren nicht nachbesetzt.

Bundeswettbewerbsbehörde, in der die Ernennung eines neuen Direktors seit 2021 anhängig ist.²⁴⁴

Der Rahmen für die Zivilgesellschaft bleibt stabil, und derzeit wird eine Reform zur Verbesserung der Steuervorschriften für gemeinnützige Organisationen vorbereitet. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich gilt weiterhin als „offen“.²⁴⁵ Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 festgestellt, hat seit Frühjahr 2022 eine Expertengruppe für die Modernisierung der Besteuerung gemeinnütziger Organisationen ihre Arbeit aufgenommen²⁴⁶ und ist regelmäßig zusammengetreten. Ein Entwurf eines Vorschlags soll im Sommer 2023 vorgelegt werden, und die Rechtsvorschriften sollen Ende 2023 oder Anfang 2024 angenommen werden.²⁴⁷ Die Reform soll insbesondere darauf abzielen, die Zwecke und Arten von gemeinnützigen Organisationen, die von einer steuerlichen Abzugsfähigkeit für ihre Geber profitieren können²⁴⁸, zu erweitern und den steuerlichen Rahmen für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt zu modernisieren, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern²⁴⁹. Im Hinblick auf die Finanzierung stehen zivilgesellschaftliche Organisationen vor dem Hintergrund der hohen Inflation vor Herausforderungen und haben empfohlen, die Maßnahmen zur Inflationsminderung für den Unternehmenssektor auch auf gemeinnützige Organisationen auszuweiten, was in Bezug auf Energiekostenzuschüsse bereits geschehen ist.²⁵⁰ Obwohl die Praktik nicht als weit verbreitet gilt, wurde eine Reihe von Einzelklagen als SLAPP-Klagen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen ermittelt, die gegen Klimaaktivisten²⁵¹ und Tierschutzorganisationen²⁵² gerichtet waren. In einem Fall hat dies mehrere VN-Sonderberichterstatter dazu veranlasst, einen Dialog mit Österreich in Bezug auf mögliche Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aufzunehmen.²⁵³ In Bezug auf die Auswirkungen der Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung, die laut dem Bericht 2022 von der Zivilgesellschaft als mögliches

²⁴⁴ Parlamentskorrespondenz (2022) – Bundeswettbewerbsbehörde: Hitzige Debatte um Tätigkeitsbericht 2021.

²⁴⁵ Einstufung von Civicus, Österreich. Die Einstufung basiert auf einer fünfstufigen Skala: offen, beeinträchtigt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen.

²⁴⁶ Die Expertengruppe besteht aus sieben Vertretern des Finanzministeriums und der Steuerverwaltung sowie sieben Vertretern von Interessenträgern (drei große Wohltätigkeitsorganisationen, zwei Interessengruppen, ein Steuerberater, ein Professor).

²⁴⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Bundesregierung erhaltene Informationen.

²⁴⁸ Derzeit sind Organisationen, die beispielsweise in den Bereichen Menschenrechte, bürgerliche und politische Rechte, Demokratie, Transparenz und Erwachsenenbildung (innerhalb Österreichs) tätig sind, nicht erfasst. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Forum Informationsfreiheit, Bündnis für Gemeinnützigkeit, Amnesty International Österreich und Transparency International Österreich erhaltene Informationen.

²⁴⁹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 33-34.

²⁵⁰ Beitrag des Europäischen Bürgerforums (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 8-9 und 11.

²⁵¹ Franet (2022), Länderrecherche – Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte – Österreich, S. 5-6.

²⁵² Verein gegen Tierfabriken (VGT), Presseaussendung (2022), VGT-Protest gegen Spar-SLAPP Klage und erlassene EV, die jede Kritik verunmöglicht.

²⁵³ Beitrag des OHCHR zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (Österreich). Schreiben der Sonderberichterstatter an Österreich vom 20. Mai 2022, Az. AL AUT 2/2022.

Problem angesprochen wurden²⁵⁴, wiesen Interessenträger darauf hin, dass diese Rechtsvorschriften keine konkrete Abschreckungswirkung entfaltet haben²⁵⁵.

²⁵⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 27.

²⁵⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von Amnesty International Österreich und Dokustelle Österreich erhaltene Informationen.

Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge*

* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 eingegangen sind, ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/2023-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en.

Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) (2023), Beitrag des OHCHR zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 (Österreich).

Antikorruptionsbegehren (2022), Unrühmliches Jubiläum: Leitung des Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung seit zwei Jahren nicht nachbesetzt, „Unrühmliches Jubiläum“: [Leitung des Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung seit zwei Jahren nicht nachbesetzt - Antikorruptionsbegehren.at](https://www.antikorruptionsbegehren.at).

Antikorruptionsbegehren (2023), Diskurs über Korruptionsstrafrecht und Generalstaatsanwaltschaft, <https://antikorruptionsbegehren.at/2023/01/19/antikorruptionsbegehren-diskurs-ueber-korruptionsstrafrecht-und-generalstaatsanwaltschaft/#page-content>.

Antikorruptionsbegehren (2023), Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren https://antikorruptionsbegehren.at/wp-content/uploads/2021/08/Text_Volksbegehren.pdf.

Arbeitsgruppe zur Schaffung einer weisungsunabhängigen Generalstaatsanwaltschaft (2022), Endbericht, <https://www.bmj.gv.at/themen/Strafrecht--Gesetze/Generalstaatsanwaltschaft0.html>.

Bundeskanzleramt, Rundschreiben betreffend Begutachtungsverfahren; Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BKA_20080602_BKA_600_614_0002_V_2_2008/ERL_BKA_20080602_BKA_600_614_0002_V_2_2008.pdf.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2022), „Safety of Journalists: Protecting media to protect democracy“, Wiener Konferenz vom 4. November 2022, <https://www.bmeia.gv.at/en/european-foreign-policy/human-rights/priorities-of-austrian-human-rights-policy/safety-of-journalists/safety-of-journalists-protecting-media-to-protect-democracy-high-level-conference-vienna-3-4-november-2022/>.

Bundesministerium für Justiz (2023), Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2019), Maßnahmen für eine moderne und qualitätsvolle Justiz, https://www.justiz.gv.at/file/2c94848b6d50e800016e6a285abf00ed.de.0/wahrnehmungsbericht_hbm%20jabloner.pdf.

Bundesregierung (2023), Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

CCBE (2023), Beitrag des CCBE zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

CCJE Opinion No. 19 (2016) on the role of court presidents (Stellungnahme Nr. 19 des Beirats Europäischer Richter (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten).

CEPEJ (2022), Studie zur Funktionsweise der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten.

Civicus, Monitor tracking civic space (Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums) – Österreich (<https://monitor.civicus.org/country/austria/>).

Der Standard (2022), ORF-Stiftungsrat: So sind wir halt, <https://www.derstandard.at/story/2000141104833/orf-stiftungsrat-so-sind-wir-halt>.

Der Standard (2023), Regierung Nehammer schaltete 2022 Werbung für 28,9 Millionen Euro, <https://www.derstandard.at/story/2000144520641/regierung-nehammer-schaltete-2022-werbung-fuer-28-9-millionen-euro>.

Die Presse (2022), Staatsanwälte-Präsidentin sieht Ermittlungsbehörden geschwächt, <https://www.diepresse.com/6223612/staatsanwaelte-praesidentin-sieht-ermittlungsbehoerden-geschwaecht>.

Europäische Kommission (2023), EU-Justizbarometer 2023.

Europäische Kommission (2020), Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Europäische Kommission (2021), Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Europäische Kommission (2022), Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Europäisches Bürgerforum (2023), Beitrag des Europäischen Bürgerforums (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

Europäisches Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (2023), Beitrag des ENNHRI (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

Europäisches Parlament (2022), Flash Eurobarometer News & Media Survey 2022, <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2832>.

Europarat, Plattform zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten – Österreich <https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480>.

Europarat: Ministerkomitee (2010), Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern.

Europarat: Ministerkomitee (2000), Empfehlung Rec(2000) 19 des Ministerkomitees zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz.

Europarat: Venedig-Kommission (2010), Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II - The Prosecution Service (Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems: Teil II – Die Staatsanwaltschaft (CDL-AD(2010)040-e).

Europarat: Venedig-Kommission (2022), Bulgarien – Stellungnahme zu den Entwürfen zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über das Justizsystem, CDL-AD(2022)03.

European Implementation Network (2023), Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

Forum Informationsfreiheit (2021), Entwurf für Amtsgeheimnis-Abschaffung stellt keinen Transparenz-Kulturwandel in Verwaltung sicher, <https://www.informationsfreiheit.at/2021/04/15/forum-informationsfreiheit-entwurf-fuer-amtsgeheimnis-abschaffung-stellt-keinen-transparenz-kulturwandel-in-verwaltung-sicher/>.

Franet, Europäisches Ausbildungs- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) (2023), Länderrecherche - Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte - Österreich, Wien, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, <https://fra.europa.eu/en/country-data/2023/civic-space-report-2023>.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2023), ORF-Beitrag sinkt auf 15 Euro im Monat, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/neuer-orf-beitrag-sinkt-auf-15-euro-im-monat-18771258.html>.

GANHRI (2022), Bericht und Empfehlungen der virtuellen Sitzung des Unterausschusses für die Akkreditierung, 14.-25. März 2022, https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-04/SCA-Report-March-2022_E.pdf.

GRECO (2017), Vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht für Österreich über Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter/innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

GRECO (2021), Vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Compliance-Bericht für Österreich über Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter/innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

GRECO (2022), Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter vorläufiger Compliance-Bericht für Österreich über Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter/innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

GRECO (2023), Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht für Österreich zur Korruptionsprävention und zur Förderung der Integrität in Zentralregierungen (leitende Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden.

Kurier (2023), ORF-Redaktionsrat nach Ziegler-Rücktritt „erleichtert“, <https://kurier.at/kultur/medien/orf-redaktionsrat-nach-ziegler-ruecktritt-erleichtert/402315770>.

Mandate der Sonderberichterstatterin für die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten; die Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; der Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Sonderberichterstatterin für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, Schreiben an Österreich, Az. AL AUT 2/2022, <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=27241>.

Media Freedom Rapid Response, Monitor, <https://www.mfrr.eu/monitor/>.

Oberster Gerichtshof (2023), Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

ORF (2022), ORF-Chefredakteur Schrom tritt zurück, <https://orf.at/stories/3293073/>.

ORF (2023), „ORF-Beitrag“ ersetzt GIS, <https://orf.at/stories/3309957/>.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2022), ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern, <https://www.rechtsanwaelte.at/aktuelles/aktuelles/news/oerak-fordert-tiefgreifende-reformen-bei-sicherstellung-und-auswertung-von-daten-und-datentraegern/>.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2023), Beitrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (2023), Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1996/imfname_1549969.pdf.

Parlament Österreich (2021), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A-USA/AUSA_00003_00906/index.shtml.

Parlament Österreich (2021), Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlamentarierInnen_NEU_BF.pdf.

Parlament Österreich (2021), Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/US/US_00004/index.shtml.

Parlament Österreich (2022), Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz, Ministerialentwurf, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/234?selectedStage=100>.

Parlament Österreich (2023), Bundesgesetz über die Förderung des qualitativ hochwertigen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs; das Presseförderungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, Änderung, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3292>.

Parlament Österreich (2023), Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3293>.

Parlament Österreich (2023), Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz u.a., Änderung, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3294>.

Parlament Österreich (2023), Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/244>.

Parlament Österreich (2023), Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (16/SN-244/ME), Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Ministerialentwurf, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/242845/>.

Parlament Österreich (2023), Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (17/SN-244/ME), Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Ministerialentwurf, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/242845/>.

Parlament Österreich (2023), Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (27/SN-244/ME), Stellungnahme der Universität Innsbruck, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, zum Ministerialentwurf, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/242863/>.

Parlament Österreich (2023), Österreich setzt EU-Richtlinie zum besseren Schutz von Whistleblower:innen um, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0102.

Parlament Österreich (2023), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss geht in die finale Phase, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0142.

Parlament Österreich (2023), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (4/US) (1996 d.B.), Bericht des Untersuchungsausschusses, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1996/imfname_1549969.pdf.

Parlament Österreich (2023), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss: Nationalrat nimmt Abschlussbericht zur Kenntnis, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0454.

Parlament Österreich (2023), Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren: Debatte über Reformen, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0098#XXVII_I_01626.

Parlament Österreich (2023), Wahlrechtsreform: Bundesrat erhebt keinen Einspruch gegen Nationalratsbeschluss, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0164#XXVII_A_03087.

Parlament Österreich (2023), [Wie und von wem wird die Parteienfinanzierung kontrolliert? | Parlament Österreich](#).

Parlamentskorrespondenz (2022) – [Bundeswettbewerbsbehörde: Hitzige Debatte um Tätigkeitsbericht 2021 | Pressedienst der Parlamentsdirektion – Parlamentskorrespondenz, 07.12.2022 \(ots.at\)](#).

Presseclub Concordia (2022), Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativ hochwertigen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden, https://concordia.at/wp-content/uploads/2022/12/QJF-G_Stellungnahme.pdf.

Presseclub Concordia (2022), Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz, <https://concordia.at/stellungnahme-zum-gesetzesentwurf-ueber-die-zukunft-der-wiener-zeitung/>.

Rechnungshof Österreich (2023), Bundesverwaltungsgericht – Bericht des Rechnungshofs, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_5_Bundesverwaltungsgericht.pdf.

Reporter ohne Grenzen (2022), Appell: Keine Zustimmung für das Gesetz zur Einstellung der „Wiener Zeitung“ als Tageszeitung und zur demokratiepolitisch fragwürdigen Medienausbildung, <https://www.rog.at/pm/appell-keine-zustimmung-fuer-das-gesetz-zur-einstellung-der-wiener-zeitung-als-tageszeitung-und-zur-demokratiepolitisch-fragwuerdigen-medienausbildung>.

Reporter ohne Grenzen (2023), Rangliste der Pressefreiheit 2023 – Länderdossier Österreich, <https://rsf.org/en/country/austria>.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), Presseförderung: Übersicht Ergebnisse im Jahr 2022, https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/pressefoerderung/ergebnisse/entscheidungen/uebersicht2022.de.html.

Transparency International (2023), Korruptionswahrnehmungsindex 2022.

Transparency International Österreich (2022), TI-Presseaussendung – Lobbying-Spielregeln für Politik, <https://ti-austria.at/2022/11/02/ti-presseaussendung-lobbying-spielregeln-fuer-politik/>.

Transparency International Österreich (2023), Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023 (18/SN-244/ME), <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/242847?selectedStage=100>.

Verein gegen Tierfabriken (VGT), Presseaussendung (2022), VGT-Protest gegen Spar-SLAPP Klage und erlassene EV, die jede Kritik verunmöglicht, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221205_OTS0100/vgt-protest-gegen-spar-slapp-klage-und-erlassene-ev-die-jede-kritik-verunmoeglicht.

Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter, Beitrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (Österreich) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2022), Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2023), Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2023), Stellungnahme zur 2. Dienstrechts-Novelle 2022, https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/delightful-downloads/2022/11/2022_2.-Dienstrechts-Novelle-2022.pdf.

Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2021), Reaktion auf die Pressekonferenz des AbgNR Mag. Hanger zu behaupteten “linken Zellen der WKStA”, <https://staatsanwaelte.at/reaktion-auf-die-pressekonferenz-des-abgnr-mag-hangerzu-behaupteten-linken-zellen-der-wksta/>.

Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2023), Beitrag der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juni 2022, Streaming-Lücke, G 226/2021, ECLI:AT:VFGH:2022:G226.2021.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 7. März 2023, G 282-283/2022.

Verfassungsgerichtshof, Vorschau erstes Halbjahr 2023,
https://www.vfgh.gv.at/medien/Vorschau_erstes_Halbjahr_2023.de.php.

Verwaltungsrichter-Vereinigung (VRV), Bestellung des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin des Bundesverwaltungsgericht als Spielball der Politik,
<https://uvsvereinigung.wordpress.com/2023/03/06/bestellung-des-neuen-praesidenten-der-neuen-praesidentin-des-bundesverwaltungsgericht-als-spielball-der-politik/>.

Verwaltungsrichter-Vereinigung (VRV), LVwG Steiermark: Position des Präsidenten/der Präsidentin ausgeschrieben, <https://uvsvereinigung.wordpress.com/2022/11/08/lvwg-steiermark-position-des-praesidenten-der-praesidentin-ausgeschrieben/>.

Wiener Zeitung (2015), Redaktionsstatut,
<https://www.wienerzeitung.at/unternehmen/redaktionsstatut/>.

WKStA (2023), Jahresgespräch 2021-22, Presseinformationen,
<https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/jahresgesprach-2021-22-presseinformation.bc9.de.html;jsessionid=51E4F738649B829C1D30F481C81E3E32.s1>.

WKStA (30. März 2023), Pressemitteilung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zum CASAG-Verfahrenskomplex, [https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-\(wksta\)-zum-casag-verfahrenskomplex-vom-30-maerz-2023.c08.de.html](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-(wksta)-zum-casag-verfahrenskomplex-vom-30-maerz-2023.c08.de.html).

Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit (2023), Media Pluralism Monitor (Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus) 2023, Länderbericht Österreich (erscheint in Kürze).

Anhang II Länderbesuch in Österreich

Im März 2023 fanden virtuelle Treffen der Kommissionsdienststellen mit den folgenden Teilnehmern statt:

- Amnesty International Österreich
- Antikorruptionsbegehren
- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Bündnis für Gemeinnützigkeit
- Dokustelle Österreich
- Forum Informationsfreiheit
- KommAustria (Medienregulierungsstelle)
- Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
- Oberstaatsanwaltschaft Wien
- Oberster Gerichtshof
- ORF
- Österreichische Volksanwaltschaft
- Österreichischer Presserat
- Parlamentsdirektion
- Presseclub Concordia
- Rechnungshof Österreich
- Rechtsanwaltskammertag
- Transparency International Österreich
- Verband Österreichischer Zeitungen
- Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Verwaltungsgerichtshof
- Verwaltungsrichter-Vereinigung
- Weisungsrat
- WKStA (Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption)

*Darüber hinaus fand eine Reihe horizontaler Treffen der Kommission mit den folgenden Organisationen statt:

- ALDA (Verband der Agenturen für lokale Demokratie)
- Amnesty International
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Society Europe
- Culture Action Europe
- Europäische Partnerschaft für Demokratie

- Europäischer Journalistenverband
- Europäisches Bürgerforum
- Europäisches Jugendforum
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit
- Free Press Unlimited
- Front Line Defenders
- ILGA-Europe
- International Planned Parenthood Federation (europäisches Netzwerk)
- Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)
- Internationale Juristenkommission
- Internationales Presse-Institut
- JEF Europe
- Osservatorio Balcani e Caucaso Transeuropa
- Philea
- Reporter ohne Grenzen
- SOLIDAR
- Transparency International EU